



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2016–2017

	Inhalt	Seite
6.	Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung.....	331

Inhaltsverzeichnis

6. Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung

A.	Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes	331
I.	Ausgangslage.....	331
II.	Gründe für die Gesetzesrevision.....	333
	1. Auftrag Kasper betreffend Jagdzeit Hochjagd.....	333
	2. Kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd».....	334
	3. Weiterer Revisionsbedarf.....	334
III.	Vernehmlassungsverfahren.....	335
	1. Vorgehen und Rücklauf.....	335
	2. Hauptanliegen.....	335
	2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision.....	335
	a) Notwendigkeit der Revision.....	335
	b) Bauliche Jagdeinrichtungen.....	335
	c) Verbot von Wildfütterungen.....	336
	d) Verbot der Vogeljagd.....	336
	e) Wildruhezonen.....	338
	2.2 Bemerkungen zum Revisionsentwurf.....	338
	a) Abschaffung der Fallenjagd.....	338
	b) Gästekarte.....	339
	c) Alkohol und Betäubungsmittel.....	339
	d) Einführung Oktoberjagd.....	339
	e) Aufhebung des Jagdverbots am Erntedankfest.....	340
	f) Einführung bleifreier Munition.....	340
	g) Erhöhung der Jagdpatentgebühren.....	340
IV.	Schwerpunkte der Revision.....	341
	1. Regelung der Oktoberjagd.....	341
	2. Alkohol und Betäubungsmittel.....	342
	2.1 Verweigerung der Patentberechtigung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.....	342
	2.2 Jagdausschluss infolge Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln.....	343
	2.3 Rechtsfolgen im Vergleich zur Strassenverkehrsgesetzgebung.....	345
	3. Abschaffung Fallenjagd.....	345
	4. Erhöhung der Patentgebühren.....	346

4.1	Ausgangslage.....	346
4.2	Einnahmen aus den Patentengebühren in den Jahren 2012–2015.....	347
4.3	Erhöhung der Patentgebühren bei Einführung der Oktoberjagd.....	347
4.4	Erhöhung der Patentgebühren ohne Einführung der Oktoberjagd.....	350
4.5	Kombination Patentgebühr und pauschale Abschussgebühr.....	351
4.6	Steuerrechtlicher Wohnsitz.....	351
V.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.....	352
1.	Allgemeine Bemerkungen.....	352
2.	Einführung Gästekarte (Artikel 5a E-KJG).....	352
3.	Jagdliche Schiesspflicht (Artikel 13a Absatz 1 und 3 sowie Artikel 13b E-KJG).....	353
4.	Haftpflichtversicherung (Artikel 13c E-KJG).....	355
5.	Verwendung bleifreier Munition (Artikel 13d E-KJG).....	355
6.	Beschwerde bei Eignungsprüfungen (Artikel 14 Absatz 3 E-KJG).....	356
7.	Weidgerechte Jagdausübung (Artikel 15 Absatz 5 E-KJG).....	356
8.	Abschussgebühren Sonderjagd (Artikel 21a Absatz 2 E-KJG).....	357
9.	Halten von Wildtieren (Artikel 26 E-KJG).....	357
10.	Abwehrmassnahmen zur Wildschadenverhütung (Artikel 31 Absatz 2 und 3 E-KJG).....	358
11.	Zuständigkeit des Grossen Rates (Artikel 33 E-KJG).....	358
12.	Jagdkommission (Artikel 40 Absatz 1 E-KJG).....	358
13.	Wildhüter und Jagdaufseher (Artikel 42 und Artikel 43 E-KJG).....	359
14.	Aufsichtsorgane (Artikel 44 Absatz 1 und 2 E-KJG).....	359
15.	Nebenstrafe (Artikel 48 Absatz 2 E-KJG).....	359
16.	Widerrechtlich erlegtes Wild, Wildbretpreis (Artikel 51 Absatz 2 E-KJG).....	360
17.	Wertersatz bei Vergehen (Artikel 52 E-KJG).....	360

B.	Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung	361
	1. Wildschadenvergütung (Artikel 20 Absatz 3 E-KJV)	361
	2. Beiträge des Kantons an Wildschäden im Wald (Artikel 29 Absatz 1 und 2 E-KJV)	361
C.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	362
	I. Personelle Auswirkungen	362
	II. Finanzielle Auswirkungen	363
	1. Finanzielle Auswirkungen bei Einführung der Oktoberjagd	363
	2. Finanzielle Auswirkungen ohne Einführung der Oktoberjagd	363
	3. Ausgaben für Alkohol- und Drogentestgeräte	364
D.	Anträge	364

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

6.

Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung

Chur, den 21. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und die Entwürfe zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung.

A. Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes

I. Ausgangslage

Das revidierte eidgenössische Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) ist anfangs 1988 in Kraft getreten. Im Anschluss daran erfolgte auch eine Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000). Dieses Gesetz wurde gestaffelt in Kraft gesetzt und gilt seit 1. September 1989 bzw. 1. April 1990. Eine der zentralen Neuerungen dieser Gesetzesrevisionen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene war die Einführung der Jagdplanung. Damit wurden die Nachhaltigkeit und die Ökologie stärker gewichtet und das Wild ins Zentrum der Betrachtungsweise gerückt.

Im Kanton Graubünden wurde die Jagdplanung beim Steinwild im Jahr 1977, beim Hirschwild im Jahr 1987, beim Gämswild im Jahr 1990 und beim

Rehwild im Jahr 1998 eingeführt und aufgrund der gemachten Erfahrungen laufend weiterentwickelt. Dabei zeigte sich, dass naturnahe Hirsch- und Rehwildbestände mit der Hochjagd allein nicht reguliert werden können. Diese Bestände vermehren sich nämlich jährlich um rund ein Drittel. Die Zielsetzung besteht darin, diese Bestände soweit möglich während der ordentlichen Hochjagd auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Die notwendige Stabilisierung der Hirsch- und Rehwildbestände erfordert jedoch den Abschuss von Mutter- und Jungtieren durch eine ergänzende Sonderjagd in den Monaten November und Dezember. Dabei sind auch die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Eine wichtige Aufgabe erfüllt die Jagdplanung auch in Bezug auf die Niederjagd. Für diese Jagd muss mit der Planung sichergestellt werden, dass keine Wildart durch die Jagd in ihrem Bestand gefährdet wird. Seit 1991 wurden die Jagden auf Hühnervögel, Enten und Hasen verstärkt reglementiert (Kontingente, Wildschutzgebiete, Verlegung der Jagdzeiten usw.). So wurde sichergestellt, dass keine Überbejagung dieser Vogelarten und der Hasen stattfand. Zudem hat das Amt für Jagd und Fischerei in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft und Ornithologen Überwachungsprogramme entwickelt. Diese finden heute über die Kantonsgrenzen hinweg breite Anerkennung.

Das kantonale Jagdgesetz ist im Jahr 2006 erstmals angepasst worden. Schwerpunkte dieser Revision bildeten vor allem folgende Punkte (vgl. auch Botschaft 2005–2006, Heft Nr. 14, S. 1240):

1. Die ordentliche Hochjagd wurde im Monat September angesetzt. Sie dauert höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit, die Jagd für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen zu unterbrechen.
2. Die im kantonalen Jagdgesetz vorgesehene Möglichkeit, die Hochjagd zu verlängern oder nach einem Unterbruch wieder aufzunehmen, wurde gestrichen.
3. Die Jägerinnen und Jäger wurden verpflichtet, ihre Jagdwaffen jeweils vor Jagdbeginn einzuschossen.
4. Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens zu decken.
5. Für Jägerinnen und Jäger ohne Wohnsitz im Kanton wurden ein Mindest- und ein Höchstansatz für die Erhebung der Patentgebühren festgelegt.

6. Das Mindestalter für die Ausübung der Jagd wurde auf 19 Jahre und das Mindestalter für die Anmeldung zur Eignungsprüfung auf 18 Jahre herabgesetzt.

Diese Teilrevision wurde vom Grossen Rat am 14. Februar 2006 beschlossen (GRP 2005/2006, S. 901 ff.). In der Folge wurde gegen diese Vorlage das fakultative Referendum ergriffen. Anlässlich der Abstimmung vom 24. September 2006 befürwortete das Bündner Stimmvolk die Revision des Jagdgesetzes. Damit bestätigte das Stimmvolk nach der Totalrevision des Jagdgesetzes im Jahr 1989 abermals die Notwendigkeit einer Sonderjagd.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gesetzten Ziele mit den angepassten und laufend optimierten Bejagungskonzepten weitgehend erreicht werden konnten. Insbesondere mit dem im Jahr 2006 eingeführten Jagdunterbruch im September konnte die Hirschstrecke auf der Hochjagd jährlich um rund 300 Hirsche erhöht werden. Der Erfolg der in den Jahren 2014 und 2015 eingeführten, besseren Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete ist derzeit noch nicht messbar. Diese Beurteilung ist erst mittelfristig möglich. Schliesslich kann festgestellt werden, dass Graubünden heute gesunde, den regionalen Verhältnissen weitgehend angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände aufweist. Ebenso konnten die Fallwildverluste merklich vermindert und die Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass beschränkt werden. Trotzdem belief sich der Frühlingsbestand an Hirschwild im Jahr 2016 auf rund 16500 Tiere. Dieser Bestand muss nachhaltig reduziert werden, um übermässige Wildschäden am Wald künftig zu verhindern. Hauptverursacher dieser Schäden ist nämlich das Hirschwild.

II. Gründe für die Gesetzesrevision

1. Auftrag Kasper betreffend Jagdzeit Hochjagd

Grossrat Christian Kasper und Mitunterzeichnende reichten in der Februar-Session 2015 einen Auftrag ein mit dem Ziel, eine Wiedereröffnung der Jagd auf den Rothirsch im Monat Oktober während höchstens vier Tagen zwischen dem 15. und 30. Oktober zu ermöglichen (GRP 2014/2015, S. 530f.). Dabei wurde die Sonderjagd ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort vom 28. April 2015 (Prot. Nr. 338) bereit, den Auftrag mit Einschränkungen entgegenzunehmen. Bevor die Revision des kantonalen Jagdgesetzes anhand genommen werden könne, sei der Ausgang des Rechtsstreits über die Sonderjagdinitiative abzuwarten. Gleiches gelte auch für die Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische

Jagd», sofern einzelne Initiativbegehren ungültig sein sollten und auch dieser Beschluss des Grossen Rates angefochten werde. Beide Initiativen könnten nämlich dazu führen, dass die Jagdzeiten generell angepasst werden müssten. Eine Hochjagd in der zweiten Oktoberhälfte könne dazu führen, dass zuwandernde Hirsche wieder in die Sommereinstände zurückgedrängt würden und dann auf der Sonderjagd nicht zugreifbar seien. Daher müsse eine Regionalisierung der Oktoberjagd ins Auge gefasst werden. Zudem sei auf der Oktoberjagd nicht nur das Hirschwild, sondern auch das Rehwild zu bejagen. Schliesslich müsse bei den Jagdpatentgebühren eine Gleichbehandlung aller Jägerinnen und Jäger angestrebt werden.

In der Juni-Session 2015 hat der Grosse Rat den Auftrag von Grossrat Christian Kasper und Mitunterzeichnenden in deren Sinn überwiesen. Zudem wurde die Regierung beauftragt, dem Rat innert Jahresfrist die Botschaft für eine Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes zu unterbreiten (GRP 2014/2015, S. 835, 976 ff.).

2. Kantonale Volksinitiative **«Für eine naturverträgliche und ethische Jagd»**

Die Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» ist am 26. August 2014 mit 3 250 gültigen Unterschriften eingereicht worden (vgl. dazu auch Regierungsbeschluss vom 9. September 2014, Prot. Nr. 867). Die Regierung anerkennt, dass einzelne Begehren der Initiative begründet sind und in modifizierter Form als **indirekter Gegenvorschlag** im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes umgesetzt werden sollen. Sie ist daher bereit, das Verbot der Fallenjagd und die Verankerung der obligatorischen Schiesspflicht mit der Verpflichtung zum Erlass verbindlicher Leistungsnormen im Gesetz zu verankern. Künftig soll überdies ein Jagdausschluss bei Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung wegen Alkohol- und Betäubungsmittelinfluss während der Jagd möglich sein. Ebenso soll im Jagdgesetz die Einführung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vorgeschrieben werden, sobald dies aus Sicherheitsgründen und aufgrund tierschützerischer Überlegungen verantwortet werden kann (vgl. dazu auch Botschaften 2015–2016, Heft Nr. 13, S. 970).

3. Weiterer Revisionsbedarf

In materieller Hinsicht sind die Regelungen über die Abschussgebühren für erlegtes Schalenwild auf der Sonderjagd (Art. 21a Abs. 2 KJG) sowie die Bestimmungen über den Wildbretpreis bei widerrechtlich erlegtem Wild

(Art. 51 Abs. 2 KJG) konkreter zu formulieren. Neu geregelt wird zudem der Wertersatz bei Vergehen im Sinn von Art. 17 Abs. 1 JSG. Bei der Abstufung der Patentgebühren gemäss Art. 21a Abs. 1 KJG wird überdies präzisiert, dass nicht der zivilrechtliche, sondern der steuerrechtliche Wohnsitz massgebend ist. Neu soll sodann eine Gästekarte eingeführt werden (Art. 5a E-KJG¹). Notwendig sind aber auch verschiedene formelle Anpassungen. Diese betreffen hauptsächlich terminologische Änderungen.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement wurde nach Freigabe durch die Regierung Mitte Dezember 2015 eröffnet. Eingeladen wurden alle Gemeinden, der Bündner Kantonale Patentjäger-Verband (BKPJV), die kantonalen Parteien, berufliche Organisationen aus dem landwirtschaftlichen und forstlichen Bereich, Umwelt-, Tier- und Vogelschutzorganisationen, weitere Interessensorganisationen, die kantonalen Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie alle kantonalen Departemente. Der Gegenstand der Vernehmlassung und die entsprechende Frist wurden überdies im Kantonsamtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2015 publiziert und damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bis Ende Februar 2016 gingen insgesamt 59 Stellungnahmen ein.

2. Hauptanliegen

2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision

a) Notwendigkeit der Revision

Die Notwendigkeit der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes wird nicht bestritten. Positiv vermerkt wird, dass die Regierung der Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellt. Dieser wird einzig von der SVP abgelehnt.

b) Bauliche Jagdeinrichtungen

Mehrere Vernehmlassende wollen, dass die Zulässigkeit und Bewilligung von Jagdeinrichtungen wie etwa Hochsitze auf kantonomer Ebene geregelt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass Bestimmungen über Hochsitze im

¹ E-KJG = Entwurf kantonales Jagdgesetz

kantonales Jagdgesetz nicht stufengerecht sind. Diese Aufgabe soll daher weiterhin von den Gemeinden wahrgenommen werden. Bezüglich Fütterungsanlagen gelten die Regelungen gemäss Art. 32 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) und Art. 24 der kantonalen Jagdverordnung (KWaV; BR 920.110). Demnach dürfen Wildfütterungsanlagen nur im Rahmen der Hegekonzepte erstellt werden. Diese seit 2013 geltende Lösung hat sich bewährt. Diesbezüglich besteht somit kein weitergehender gesetzlicher Handlungsbedarf.

c) Verbot von Wildfütterungen

Forstliche Organisationen und mehrere Gemeinden fordern ein Verbot von Wildfütterungen. Zulässig sollen einzig Notfütterungen sein. Mit dem Fütterungsverbot im Wald sollen negative Einflüsse auf die Waldverjüngung verhindert werden. Ein Fütterungsverbot im Siedlungsbereich soll das Anlocken von Schalenwild und damit auch das Auftreten von Grossraubtieren durch Schalenwildkonzentrationen in Siedlungsnähe unterbinden. Beide Anliegen sind grundsätzlich berechtigt und nachvollziehbar. Diesbezüglich bleibt aber festzuhalten, dass sich die Regelung, wonach Futterstellen nur im Rahmen der Hegekonzepte erstellt werden dürfen, bewährt hat. Weitere Einschränkungen privater Wildfütterungen sind wünschenswert. Der Erlass eines generellen Fütterungsverbots im Jagdgesetz wäre aber unverhältnismässig. Zielführender ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur dargelegten Problematik im Sinn einer Appellstrategie.

d) Verbot der Vogeljagd

Die SP und mehrere Umwelt- und Tierschutzorganisationen beantragen generell einen verstärkten Schutz der Vögel beziehungsweise einzelner Vogelarten. Dabei sind zwei Strömungen auszumachen. Die erste Gruppe lehnt die Vogeljagd grundsätzlich ab, während die zweite Gruppe die Birkhahn- und Schneehuhnjagd verbieten will. Argumentiert wird mit einem europäischen und randalpinen Gefährdungsgrad dieser beiden Raufusshuhnarten. Dem ist entgegenzuhalten, dass dies für Graubünden derzeit nicht zutrifft. Überdies führt gerade der Umstand, dass auch diese Vögel jagdbar sind, zum besseren Verständnis hinsichtlich der Erhaltung und Überwachung dieser Arten und ihrer Lebensräume.

Dem Vogelschutz wird in Graubünden seit langem eine hohe Priorität eingeräumt und diese Tradition wird auch heute gelebt. Dies begann Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem auf Bundesebene erfolgreichen Vorstoss von Bündner Ornithologen, die Balzjagd auf Raufusshühner zu verbieten. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts folgte das Bejagungsverbot für Steinadler (1948) und für Schnepfen (1975). Stark eingeschränkt wurde die Jagd auf Raufusshühner (Birk- und Schneehühner) sowie auf Wasservögel (Stockente, Bles-

huhn und Kormoran). Der gesamtschweizerische Vergleich zeigt, dass Graubünden den gemäss eidgenössischem Jagdrecht eingeräumten Spielraum bei der Bejagung von Vögeln bei weitem nicht ausschöpft. Hinzu kommt, dass die Jägerinnen und Jäger mit der Biotophege einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Aufwertung des Lebensraums für die verschiedenen Vogelarten leisten. Als Beispiel kann das Schutzgebiet «Monté» in Cazis angeführt werden.

Die Jagd auf Vögel ist im Kanton Graubünden streng geregelt. Derzeit hat der Kanton 230 allgemeine Wildschutzgebiete und 53 Niederjagdasyle ausgeschieden. In diesen Schutzgebieten, aber auch im Schweizerischen Nationalpark und in den sechs eidgenössischen Jagdbanngebieten, ist die Vogeljagd verboten. Zusätzlich sind 21 Federwildasyle und 46 Asyle für Wasserflugwild bezeichnet worden. In diesen Vogelschutzgebieten sind die betreffenden Vogelarten geschützt. Im Winter schützen überdies rund 280 Wildruhezonen das Wild und hier vor allem auch die Raufusshühner vor menschlichen Störungen.

Die Jagdplanung muss bei den Vogelarten sicherstellen, dass die Bejagung sensibler Arten keine negativen Einflüsse auf deren Bestand hat. Dies gewährleistet das umfassende Monitoring des Amtes für Jagd und Fischerei. Dieses langjährige Monitoring wird massgeblich von der Jägerschaft und vom Bündner Vogelschutz getragen. So sind auch im Jahr 2015 in Graubünden die Birkhähne in 30 und die Schneehühner in 14 Testgebieten gezählt worden. Die Bündner Monitoringdaten wurden durch die Schweizerische Vogelwarte in Sempach ausgewertet (Isler R. und Bossert A., 2016: Alpen-schneehuhn- und Birkhuhn-Bestandesaufnahmen 2015 in ausgewählten Gebieten der Schweizer Alpen; Abschlussbericht zu Händen des BAFU). Die Spezialisten dieses Instituts gelangten Ende März 2016 nach Auswertung der aktuellen Daten zur Schlussfolgerung, dass das Birkhuhn schweizweit mit langfristigen Schwankungen stabil sei, während es in Graubünden leicht zunehme. Das Schneehuhn nehme hingegen schweizweit leicht ab, nicht aber in Graubünden, wo es trotz Schwankungen langfristig stabil geblieben sei.

Zahlreiche Massnahmen wie etwa Kontingentierungen, Einschränkungen der Jagd- und Schusszeiten, der restriktive Motorfahrzeuggebrauch sowie das Ausscheiden von Wildschutzgebieten gewährleisten in Graubünden eine nachhaltige Bejagung der zur Jagd freigegebenen Vogelarten. Die jagdlichen Entnahmen führen bezogen auf den Bestand zu keinem substantiellen Eingriff; sie liegen im tiefen einstelligen Prozentbereich. Dies zeigt, dass Graubünden sich seiner Verantwortung bewusst ist und die Aufgaben der Jagdplanung auch in diesem Bereich umsichtig wahrnimmt.

Vögel können vor allem in landwirtschaftlichen Kulturen wirtschaftliche Schäden anrichten. In den meisten Fällen trifft dies allerdings nur auf wenige Arten und spezielle Situationen zu, welche oft noch weitere Faktoren

wie etwa eine spezielle Wettersituation bedingen. In Graubünden gilt dies für Rabenkrähen und Kolkraben. Schäden können bei einer witterungsbedingten Verzögerung der Saat (Mais, Getreide) oder in intensiven Gemüsekulturen entstehen. Insgesamt werden in Graubünden jährlich zwischen 350 bis 500 Rabenkrähen und Kolkraben erlegt. Schliesslich ist eine eingeschränkte Bejagung des Kormorans zum Schutz der Fische unabdingbar.

e) Wildruhezonen

Der Schweizer Alpen-Club (SAC) sowie der Schweizer und Bündner Bergführerverband fordern gemeinsam eine Neuformulierung von Art. 27 KJG. Diese Bestimmung regelt den Schutz des Wildes vor Störung. Die Vernehmlassenden beantragen, dass die Gemeinden betroffene Akteure wie SAC-Sektionen und Bergführerinnen und Bergführer frühzeitig in diesen Prozess einbinden. Zudem soll der Kanton sicherstellen, dass verhältnismässige und nachvollziehbare Lösungen getroffen werden.

In Graubünden hat sich in den letzten 25 Jahren bei der Ausscheidung von Wildruhezonen eine Praxis entwickelt, welche breite Akzeptanz findet. Dies wird auch vom SAC anerkannt. In diesem demokratischen Prozess entscheidet die direkt betroffene Bevölkerung über Zutrittsbeschränkungen. Dies führt zu verhältnismässigen und nachvollziehbaren Lösungen. Aus gesetzgeberischer Sicht ist es daher nicht notwendig, einzelne potentiell betroffene Gruppen im Gesetz speziell aufzuführen. Art. 27 Abs. 2 KJG verlangt nämlich bei der Ausscheidung von Wildruhezonen ausdrücklich eine Interessenabwägung.

2.2 Bemerkungen zum Revisionsentwurf

a) Abschaffung der Fallenjagd

Die Abschaffung der Fallenjagd wird von einer klaren Mehrheit der Vernehmlassenden, darunter auch der BKPIV, befürwortet. An der Fallenjagd festhalten wollen einzig die BDP, die SVP und das Komitee der Sonderjagdinitiative.

Mehrere Vernehmlassende weisen darauf hin, dass Lebendfallen zum Einfang von Wildtieren für Forschungszwecke weiterhin zulässig sein müssen. Der Revisionsentwurf ermöglicht dies. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4a E-KJG regeln einzig die Abschaffung der Jagdart «Fallenjagd». Gemäss Art. 37 Abs. 2 KJG kann das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement zu Forschungszwecken demgegenüber Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für jagdbares Wild bewilligen. Entsprechende Ausnahmegewilligungen kann auch der Bund gemäss Art. 14 Abs. 3 JSG für geschützte Wildarten erteilen. Damit ist sichergestellt, dass das Einfangen von Wildtieren zu Forschungszwecken weiterhin gewährleistet ist.

b) Gästekarte

Die Einführung einer Gästekarte für auswärtige Jägerinnen und Jäger wird mit klarer Mehrheit befürwortet. Dies gilt auch für den BKPJV. Diese Gästekarte soll aber ausschliesslich für die Hochjagd vorgesehen werden. Eine Gästekarte für die Steinwild- und Niederjagd wird von mehreren Vernehmlassenden ausdrücklich abgelehnt.

Einzelne Vernehmlassende wollen eine Gästekarte demgegenüber nur abgeben, wenn die Jägerinnen und Jäger aus Kantonen kommen, die Gegenrecht halten. Abgelehnt wird die Einführung einer Gästekarte einzig von der SVP und der Gemeinde Poschiavo.

Aufgrund des positiven Vernehmlassungsergebnisses wird die Regierung die Möglichkeit der Gästekarte im Gesetz vorsehen.

c) Alkohol und Betäubungsmittel

Die Aufnahme einer Bestimmung über Alkohol und Betäubungsmittel im Jagdgesetz wird von einer Minderheit der Vernehmlassenden befürwortet. Anklang hat diese Bestimmung namentlich bei der SP und dem BKPJV gefunden.

Die übrigen Parteien (BDP, CVP, FDP und SVP) sowie zahlreiche weitere Vernehmlassende lehnen eine Bestimmung über Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauch ab. Begründet wird diese ablehnende Haltung im Wesentlichen damit, dass eine solche Regelung keiner Notwendigkeit entspricht. Mit einer solchen Bestimmung würde die Jägerschaft unter «Generalverdacht» gestellt. Zudem seien Vollzugsschwierigkeiten absehbar. Unter dem Begriff «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» (vgl. dazu Art. 7 Abs. 1 lit. g und Art. 15 Abs. 6 KJG) könne auch die «Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung» wegen Alkohol und Betäubungsmitteln subsumiert werden. Zudem solle die Jägerschaft diesbezüglich eigenverantwortlich handeln.

Die Regierung hat in ihrer Botschaft zur kantonalen Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» in Aussicht gestellt, dass sie im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes eine Regelung über den Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln während der Jagdausübung aufnehmen werde (Botschaften 2015–2016, Heft Nr. 13, S. 952 f.). Daher werden dem Grossen Rat in Art. 15b und Art. 15c E-KJG entsprechende Bestimmungen unterbreitet.

d) Einführung Oktoberjagd

Die Einführung von vier zusätzlichen Jagdtagen im Oktober auf Hirsch- und Rehwild ist in der Vernehmlassung auf wenig Akzeptanz gestossen. Im Sinn des Vernehmlassungsentwurfs, das heisst mit der Möglichkeit einer Regionalisierung der Oktoberjagd, wird die Vorlage von der BDP, SP sowie Umwelt- und Tierschutzorganisationen unterstützt. FDP, SVP und das Ko-

miter der Sonderjagdinitiative befürworten zwar die Oktoberjagd, lehnen aber eine Regionalisierung derselben ab. Laut CVP soll eine Oktoberjagd nur dann stattfinden, wenn die Abschlusspläne auf der Septemberjagd kantonsweit um mehr als 20 Prozent nicht erfüllt werden. Der BKPJV lehnt mit 85,7 Prozent sowohl die Oktoberjagd und mit 58,3 Prozent auch die Regionalisierung derselben ab. Auch zahlreiche weitere Vernehmlassende teilen die Auffassung des BKPJV.

Die Regierung nimmt Kenntnis von der mehrheitlich ablehnenden Haltung zur Oktoberjagd. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass der Grosse Rat die Regierung beauftragt hat, eine Wiedereröffnung der Jagd in der zweiten Oktoberhälfte während höchstens vier Tagen vorzusehen (GRP 2014/2015, S. 530 f. und S. 835). Der Regierung verbleibt somit kein Entscheidungsspielraum zu dieser Grundsatzfrage. Sie ist vielmehr zur Umsetzung verpflichtet.

e) Aufhebung des Jagdverbots am Erntedankfest

Die Aufhebung des Jagdverbots am Erntedankfest wird – soweit sich die Vernehmlassenden dazu geäußert haben – übereinstimmend befürwortet. Die gegenteilige Auffassung wird nicht vertreten. Folglich wird Art. 12 KJG entsprechend angepasst.

f) Einführung bleifreier Munition

Die Einführung bleifreier Munition ist bei den Vernehmlassenden auf einhellige Zustimmung gestossen und wird somit im Gesetz aufgenommen. Damit dies rascher erfolgen kann, regen mehrere Vernehmlassende an, auch die Frage der Kalibergrösse zu prüfen. So wird vorgeschlagen, die heutige Kalibergrösse von 10,2 mm (Art. 13 Abs. 1 lit. a KJG) auf 7,0 mm zu reduzieren.

Aus Sicht der Regierung ist es verfrüht, bereits im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes auch die Frage der Kalibergrösse anzugehen. Dies erfordert eine breite Diskussion unter der Jägerschaft. Dies gilt umso mehr, als der BKPJV im Rahmen seiner Vernehmlassung mit 70,8 Prozent am Kaliber von 10,2 mm festhalten möchte. Berücksichtigt worden ist jedoch das Anliegen, die Bestimmung über die bleifreie Munition zwingender zu formulieren (vgl. dazu Art. 13d E-KJG).

g) Erhöhung der Jagdpatentgebühren

Auch die vorgesehene Erhöhung der Jagdpatentgebühren um 14,8 Prozent wird von einer klaren Mehrheit der Vernehmlassenden befürwortet. Dafür haben sich – neben dem BKPJV mit 88,4 Prozent – auch die CVP, die FDP und die SP ausgesprochen. Die BDP will die Patentgebühren erst erhöhen, wenn die Kosten des Jagdregals durch die Einnahmen aus dem Jagdwesen tatsächlich nicht mehr gedeckt werden können. Abgelehnt wird eine

Erhöhung der Patentgebühren von der SVP und vom Komitee der Sonderjagdinitiative.

Bei Einführung der Oktoberjagd muss an der Erhöhung der Hochjagdpatentgebühren um 14,8 Prozent festgehalten werden. Sollte der Grosse Rat aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses die Oktoberjagd ablehnen, könnte die Erhöhung der Hochjagdpatentgebühren auf 7,6 Prozent beschränkt werden.

IV. Schwerpunkte der Revision

1. Regelung der Oktoberjagd

Die Hochjagd im September erfährt keine Änderungen. Sie dauert höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen. Neu sollen jedoch das Hirsch- und Rehwild zusätzlich während höchstens vier Tagen zwischen dem 15. und 31. Oktober bejagt werden können (Art. 11 Abs. 2 lit. a E-KJG).

Die Durchführung der Oktoberjagd ist in Art. 11 Abs. 2^{bis} E-KJG weitgehend flexibel geregelt. Über die Wiederaufnahme der Jagd entscheidet die Regierung. In Regionen, in denen der Abschussplan bereits während der Septemberjagd erfüllt worden ist, findet keine Oktoberjagd statt. Gleiches gilt für Regionen, in denen der Zuzug der Hirsche aus jagdplanerischen Zielen nicht behindert werden soll. Eine Wiedereröffnung der Jagd im Oktober kann nämlich dazu führen, dass der heutige Gesamtabschuss über alle Jagden betrachtet nicht mehr erreicht wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Sommerbestand, das heisst das Standwild, zu stark bejagt wird und die heute ansehnliche Septemberstrecke sinkt, oder wenn der Bezug der Wintereinstände verzögert und die Bejagung des Winterbestandes mit der Sonderjagd erschwert wird. Diese Problematik stellt sich vor allem im Einflussbereich des Schweizerischen Nationalparks und des Rätikons.

Die in Art. 11 Abs. 2^{bis} E-KJG gewählte Formulierung lässt die Möglichkeit offen, die Oktoberjagd ohne Einschränkungen im ganzen offenen Jagdgebiet durchzuführen oder die Jagdberechtigung regional einzuschränken. Im letzteren Fall kann die Regierung die Gültigkeit des Hochjagdpatentes auf eine einzige Region beschränken. Die Jägerinnen und Jäger können sich aber in zwei Regionen für die Oktoberjagd anmelden. Dies ist eine gute Alternative zu einem eigenen Patent für die Oktoberjagd. Damit kann nämlich ein erheblicher administrativer Aufwand verhindert werden.

Die Oktoberjagd hat aber auch Auswirkungen auf die Steinwild- und Niederjagd. Diese Jagdarten können nicht gleichzeitig mit der Oktoberjagd durchgeführt werden. Für diese Jagden gelten jeweils unterschiedliche Wild-

schutzgebiete und unterschiedliche Bestimmungen betreffend den Einsatz von Jagdhunden. Daher werden die Steinwild- und Niederjagd während der Oktoberjagd unterbrochen. Neu dauert die Steinwildjagd dafür vom 1. Oktober bis 15. November anstatt wie bisher nur bis zum 31. Oktober (Art. 11 Abs. 2 lit. b E-KJG).

Aufgehoben wird sodann das Jagdverbot am Bündner Erntedankfest, welches bereits seit mehreren Jahren von den Kirchgemeinden im Oktober eigenständig festgelegt wird. Damit kann der Verlust an Jagdtagen für die Niederjagd vermindert werden. Die Hasenjagd dauerte im Jahr 2015 bis am 20. November (JBV 2015, Abschnitt II, Litera A, S. 23). Die Kompensation dieser Jagd ist unproblematisch, weil diese im November um die verkürzten Jagdtage verlängert werden kann. Die Oktoberjagd führt aber bei der Jagd auf Schneehuhn und Birkhahn zu einer Verkürzung der Jagdzeit, weil diese beiden Vogelarten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. I JSG erst ab 16. Oktober bejagt werden dürfen.

2. Alkohol und Betäubungsmittel

2.1 Verweigerung der Patentberechtigung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Die eidgenössische Waffengesetzgebung und das kantonale Jagdgesetz bilden bereits heute eine Rechtsgrundlage, um nicht geeignete Personen von der Jagd auszuschliessen. Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt gemäss Art. 8 Abs. 1 des eidgenössischen Waffengesetzes (WG; SR 514.54) einen Waffenerwerbsschein. Keinen Waffenerwerbsschein erhalten gemäss Art. 8 Abs. 2 WG Personen, die:

- a) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b) unter umfassender Beistandschaft stehen und durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- c) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern dürfen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a WG ohne Waffenerwerbsschein erworben werden. Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf aber nur übertragen werden, wenn die übertragende

Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hindernisgrund gemäss Art. 8 Abs. 2 WG entgegensteht (Art. 10a Abs. 2 WG). Die übertragende Person kann sich daher bei der zuständigen Behörde erkundigen, ob für den Erwerb ein Hindernisgrund besteht. Voraussetzung hierfür ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person (Art. 10a Abs. 4 WG). Wesentlich ist jedoch, dass die zuständige Behörde unter anderem Waffen und Munition beschlagnahmen darf. Dies gilt, wenn diese Waffen oder Munition im Besitz von Personen sind, für die ein Hindernisgrund gemäss Art. 8 Abs. 2 WG besteht, oder wenn diese Personen zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition nicht berechtigt sind (vgl. dazu Art. 31 WG).

Die Abgabe des Jagdpatents wird folglich gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f KJG allen Personen verweigert, welche aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind. Zudem können Jägerinnen und Jäger bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement von der Jagd ausgeschlossen werden (Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG). Dies ist gemäss bisherigem Art. 15 Abs. 6 KJG (neu Art. 15a Abs. 1 E-KJG) auch kurzfristig, das heisst während der Jagd, zulässig. Gleiches gilt neu, wenn eine Jägerin oder ein Jäger die Mitwirkungspflichten bei Blutproben, Atemalkoholproben oder anderen nötigen Untersuchungen im Zusammenhang mit Alkohol und Betäubungsmitteln verweigert (Art. 15a Abs. 2 E-KJG).

Die erwähnten Bestimmungen des eidgenössischen Waffengesetzes und des kantonalen Jagdgesetzes entfalten somit eine wirksame präventive Wirkung. Sie erfassen aus der Optik der öffentlichen Sicherheit namentlich auch Tatbestände im Zusammenhang mit einem missbräuchlichen Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln, gehen aber weit über diesen Anwendungsbereich hinaus.

2.2 Jagdausschluss infolge Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln

Die Vorschriften zum Einfluss des Konsums von Alkohol und Betäubungsmitteln während der Jagdausübung werden mit zwei neu eingeführten Bestimmungen konkretisiert (vgl. Art. 15b und Art. 15c E-KJG). Sie lehnen sich an die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung an, soweit dies im Vergleich zum unterschiedlichen Bereich der Jagdausübung fachlich und administrativ gerechtfertigt ist. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt die Regierung.

Gemäss den neuen Bestimmungen (Art. 15b und Art. 15c E-KJG) handeln die Jägerinnen und Jäger unweidmännisch, wenn sie die Jagd in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln ausüben. Sie sind folglich in diesem Zustand zur Jagdausübung nicht berechtigt. Für die Ermittlung der Jagdunfähigkeit finden die Bestimmungen der jeweils geltenden eidgenössischen Strassengesetzgebung über die Fahruntfähigkeit sinngemäss Anwendung. Die Jägerinnen und Jäger sind im Sinn der entsprechenden Gesetzgebung zur Mitwirkung verpflichtet.

Vorsorgliche Jagdausschlüsse als Administrativmassnahme erfolgen ganzjährig, das heisst unabhängig vom Jagdbetrieb, wie bis anhin, wenn ein Verweigerungsgrund gemäss Art. 7 Abs. 1 KJG vorliegt. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG (neu Art. 15a E-KJG) kann ein Jagdausschluss auch wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erfolgen. Dies kann ganzjährig auch bei alkohol- oder betäubungsmittelabhängigen Personen zutreffen. In aller Regel dürfen solche Personen jedoch bereits nach Waffengesetzgebung keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen.

Zudem können die Jagdaufsichtsorgane während des Jagdbetriebs – wie bisher – einen sofortigen Administrativentzug des Jagdpatents verfügen, wenn eine Jägerin oder ein Jäger durch den Missbrauch von Alkohol oder Betäubungsmitteln die öffentliche Sicherheit gefährdet oder die Mitwirkungspflichten bei den Abklärungen betreffend Alkohol und Betäubungsmittel verletzt (Art. 15a E-KJG; bisher Art. 15 Abs. 6 KJG). In diesen Fällen hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement beförderlich über den provisorischen oder definitiven Ausschluss von der Jagdberechtigung im Sinn einer Administrativmassnahme zu befinden (Art. 15a Abs. 1 E-KJG; bisher Art. 15 Abs. 6 KJG). Der Administrativentzug des Jagdpatentes kann unter Würdigung des konkreten Einzelfalls befristet oder unbefristet verfügt werden.

Die neuen Bestimmungen (Art. 15b und Art. 15c E-KJG) erfassen Sachverhalte, die sich während der Jagd ergeben und zu einem Jagdausschluss im Rahmen des Strafverfahrens führen können. Demnach werden Jägerinnen und Jäger, welche die Jagd in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln ausüben, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Diese klärt im Rahmen des Strafverfahrens, ob neben einer Busse auch die Jagdberechtigung als Nebenstrafe gestützt auf Art. 48 Abs. 1 lit. c KJG entzogen werden muss.

Strafbar macht sich, wer die Jagd mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen beziehungsweise mit einer Atemalkoholkonzentration ab 0,25 mg Alkohol pro Liter Atemluft ausübt. Der massgebende Grenzwert ergibt sich aus Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13). Strafbar macht sich aber auch, wer Betäubungsmittel im Sinn von Art. 34 der

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) konsumiert und die dort festgelegten Grenzwerte erreicht oder überschreitet. Eine entsprechende Regelung wird die Regierung in den kantonalen Ausführungsbestimmungen aufnehmen (Art. 15c Abs. 2 E-KJG). Zu diesen Betäubungsmitteln gehören insbesondere Cannabis, freies Morphin, Kokain, Amphetamine und Methamphetamine. Die Regelung über die Durchführung der Atem- und Blutalkoholproben, aber auch anderer Substanzen als Alkohol (z.B. Betäubungsmittel), ist – mit weiteren Verweisen auf Strassenverkehrserlasse – in Art. 10 bis Art. 19 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) geregelt. Gleiches gilt für die Rechtsfolgen, wenn sich eine Person weigert, die erforderlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

Die kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» fordert unter anderem, dass bei der Jagdausübung die Blutalkoholgrenzen gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung gelten sollen. Diesem Initiativbegehren wird mit dem Erlass von Art. 15b und Art. 15c E-KJG entsprochen. Ergänzend zum Begehren gemäss Initiative soll künftig auch ein Jagdausschluss bei Betäubungsmittelmissbrauch möglich sein.

2.3 Rechtsfolgen im Vergleich zur Strassenverkehrsgesetzgebung

Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung werden gemäss Art. 90 ff. des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) je nach Schwere mit Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet, während Widerhandlungen gegen die im kantonalen Jagdgesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend Angetrunkenheit und Missbrauch von Betäubungsmitteln gemäss Art. 47 KJG nur mit Busse bestraft werden. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der gestützt auf Art. 16a ff. SVG erfolgte Führerausweisentzug eine Administrativmassnahme ist und vollzogen werden muss. Patentenzüge gestützt auf Art. 48 Abs. 1 KJG sind demgegenüber Nebenstrafen, die auch bedingt ausgesprochen werden können.

3. Abschaffung Fallenjagd

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre sind rund zehn Füchse, rund 30 Marder und ein Dachs mit der Kastenfalle gefangen worden. Insgesamt ist somit der Einfluss der Fallenjagd auf die Populationsgrössen dieser Wildarten gering. Die Kastenfalle ist jedoch ein geeignetes Mittel für die Verhütung von Wildschäden im Siedlungsgebiet (z.B. Verhindern von Marderschäden an Fahrzeugen) sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe

und einzelnen Gebäuden. Dadurch können Jägerinnen und Jäger mit geringem Aufwand gezielt in Siedlungen oder einzelnen Gebäuden eine Reduktion von Füchsen und Mardern erreichen. Gerade in diesen Fällen hat die Kastenfalle den Vorteil, dass mögliche Gefährdungen durch Waffeneinsatz unterbleiben.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Fallenjagd – auch mit Lebendfang – in breiten Bevölkerungskreisen nicht mehr das nötige Verständnis findet. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes soll die Fallenjagd daher verboten werden (Art. 4 Abs. 1 und Art. 4a Abs. 1 E-KJG). Damit wird einem weiteren Begehren der kantonalen Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» entsprochen.

Der Revisionsentwurf sieht jedoch Ausnahmen vom Verbot der Fallenjagd vor. Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und bei einzelnen Gebäuden weiterhin eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann (Art. 4a Abs. 1 E-KJG). Fallen zum Lebendfang dürfen jedoch – unter Vorbehalt der Selbsthilfemassnahmen gemäss Art. 30 KJG – nur von der Wildhut und von den vom Amt für Jagd und Fischerei ermächtigten Jägerinnen und Jägern verwendet werden (Art. 4a Abs. 2 E-KJG).

Gemäss den geltenden Jagdbetriebsvorschriften beginnt die Passjagd am 1. November und dauert bis Ende Februar. Daher wird Art. 11 Abs. 2 lit. d E-KJG entsprechend angepasst.

Das Verbot der Fallenjagd hat zur Folge, dass der Begriff «Fallenjagd» in folgenden Bestimmungen gestrichen werden muss: Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 lit. c, Art. 11 Abs. 2 lit. d und Art. 21a (Marginalie und Absatz 3).

Nicht betroffen von dieser Bestimmung ist – wie vorstehend erwähnt (vgl. Abschnitt A III, Ziff. 2.2, Lit. a, S. 338 hiervor) der Einfang von Wildtieren zu Forschungszwecken.

4. Erhöhung der Patentgebühren

4.1 Ausgangslage

Vorweg bleibt festzuhalten, dass die Kosten für das Grossraubtier-Management nicht dem Jagdregal belastet werden. Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat jedoch gemäss Art. 21 KJG mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens zu decken. Der Ertrag aus dem Verkauf von Jagdpatenten für die ordentlichen Jagden (Hoch- und Niederjagd) bildet den grössten Posten

auf der Einnahmenseite. Er ist allein in den letzten vier Jahren um 93000 Franken zurückgegangen. Dies ist hauptsächlich auf den Rückgang der Jägerzahlen zurückzuführen. Die Altersstruktur der Bündner Jägerschaft und die stagnierende Anzahl Neujägerinnen und Neujäger lassen keine Umkehr dieses Trends erwarten. Über die letzten 20 Jahre ist eine kontinuierliche Zunahme des Durchschnittsalters bei den Hoch- und Niederjägern zu beobachten.

Ausgehend von den heutigen Grundlagen und mit Blick auf die künftige Entwicklung ist zusammenfassend davon auszugehen, dass die Anzahl Hochjagd- und Niederjagdpatente in den nächsten zehn Jahren deutlich zurückgeht.

Erfolgt im Oktober eine Wiederaufnahme der Hochjagd auf Hirsch- und Rehwild, müssen auf der Sonderjagd weniger Tiere erlegt werden. Dies wiederum führt zu Mindereinnahmen bei der Sonderjagd.

4.2 Einnahmen aus den Patentengebühren in den Jahren 2012–2015

Jahr	Hochjagdpatente		² Niederjagdpatente		Patentertrag	Sonderjagd		Total Einnahmen
	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Hoch- und Niederjagd	Anzahl Patente und Abschlussgebühr	Patent- und Abschlussgebühren	
2012	5 443	4 034 381	2 525	704 706	4 739 087	1 517	358 788	5 097 875
2013	5 450	4 029 899	2 417	661 699	4 691 598	1 554	366 704	5 058 302
2014	5 395	3 986 218	2 366	638 343	4 624 561	1 663	362 560	4 987 121
2015	5 507	4 019 000	2 340	627 000	4 646 000	1 650	339 000	4 985 000

Das Interesse der Bündner Jägerinnen und Jäger an der Ausübung der Sonderjagd ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies gilt sowohl für die Zahl der Anmeldungen als auch für die verkauften Sonderjagdpatente. Dies im Gegensatz zu den rückläufigen Patenten bei der Hoch- und Niederjagd.

4.3 Erhöhung der Patentgebühren bei Einführung der Oktoberjagd

Für eine massvolle Erhöhung der Patentgebühren sprechen drei Gründe: Zum Ersten sind es massgeblich die rückläufigen Einnahmen aus dem

² inkl. rund 800 Hundebewilligungen

Patentverkauf (vgl. Abschnitt A III, Ziff. 4.1, S. 346 f.). In den letzten vier Jahren sind diese um fast 93 000 Franken zurückgegangen. Zum Zweiten wird die Oktoberjagd zu Mindereinnahmen bei der Sonderjagd führen (vgl. Abschnitt A III, Ziff. 4.1, S. 346 f.). Zum Dritten führen geringe Sonderjagden zu einem deutlichen Rückgang des Kostendeckungsgrads.

In den Jahren 2012 bis 2015 lag der Kostendeckungsgrad im Bereich «Jagdwesen» zwischen 110 und 113 Prozent. Kann die Sonderjagd – wie im Jahr 2009 – witterungsbedingt nur in wenigen Regionen ausgeübt werden, fällt der Kostendeckungsgrad bis gegen die kritische Grenze von 100 Prozent. Diese Situation trat im Jahr 2009 mit einem Kostendeckungsgrad von 102 Prozent ein. Bei der vorgesehenen Einführung der Oktoberjagd und der damit verbundenen Reduktion der Abschüsse auf der Sonderjagd ist mit einer Abnahme des Kostendeckungsgrads im Bereich «Jagdwesen» zu rechnen.

Auf der Kostenseite sind aufgrund der zwingenden vollständigen Auswertung der Hirsch- und Rehstrecken in jeder Jagdphase keine Einsparungen möglich. Die Einnahmenseite wird weitgehend durch die Einnahmen über den Patentverkauf bestimmt.

Aus den genannten Gründen soll die Gebühr für das Hochjagdpatent wie folgt erhöht werden:

Patentkategorie	Hochjagdpatent 2016	Erhöhung Hochjagdpatent	
	in Fr.	in Fr.	in Prozent
1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben	697	800	14,8
2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren diesen Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten	1 341	1 539	14,8
3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton	2 579	2 960	14,8
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton	5 550	6 371	14,8
5. Für andere Ausländer	13 410	15 394	14,8

Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton soll das Hochjagdpatent von 697 Franken auf 800 Franken erhöht werden (Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 lit. a E-KJG). Bei den übrigen Patentkate-

gorien (Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 E-KJG) wird das Hochjagdpatent ausgehend von den gegenwärtigen Jagdpatentgebühren ebenfalls proportional um 14,8 Prozent erhöht. Daher muss auch der Gebührenrahmen gemäss Art. 21a Abs. 1 Ziff. 4 und 5 KJG angehoben werden (vgl. Art. 21a Abs. 1 Ziff. 4 und 5 E-KJG).

Auf der Einnahmenseite ist ausgehend von der Erhöhung der Patentgebühren in den nächsten Jahren mit folgender Entwicklung zu rechnen.

Position	Zusätzliche Einnahmen	Fehlende Einnahmen
Erhöhung der Jagdpatentgebühren	Fr. 632 000	
Rückgang Patentverkäufe 2012 bis 2015		Fr. 93 000
Mindereinnahmen bei den Patenten für die Sonderjagd		Fr. 80 000
Reduktion der Abschussgebühren für die Sonderjagd		Fr. 160 000
Total	Fr. 632 000	Fr. 333 000

Für die Ermittlung der durch die Oktoberjagd bedingten Mindereinnahmen wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der verkauften Sonderjagdpatente und die Zahl der auf der Sonderjagd erlegten Hirsche und Rehe um 50 Prozent zurückgeht. Zudem soll für die auf der Sonderjagd erlegten Tiere eine Reduktion der bisherigen Abschussgebühren um rund 50 Prozent erfolgen. Damit kann dem Ungleichgewicht zwischen Regionen mit erfolgreicher Oktoberjagd und weitgehender Erfüllung der Abschusspläne und Regionen, in denen die Sonderjagd im November und Dezember weiterhin einen beträchtlichen Anteil an der Hirschstrecke beiträgt, ausgeglichen werden.

Diese Erhöhung der Patentgebühren führt zu zusätzlichen jährlichen Einnahmen von rund 632000 Franken. Allerdings sind damit die rückläufigen Patenteinnahmen sowie die durch die Oktoberjagd bedingten Mindereinnahmen bei der Sonderjagd zu kompensieren. Mit den effektiven Mehreinnahmen von rund 300000 Franken kann der in den nächsten Jahren aufgrund der demographischen Struktur der Bündner Jägerschaft voraussehbare weitere Rückgang der Patentverkäufe aufgefangen werden.

Auf der Basis dieser verschiedenen Entwicklungen und der vorgesehenen Gebührenanpassungen, die für die Ermittlung des Finanzergebnisses des Jagdregals massgebend sind, kann auch für die nächsten Jahre davon ausgegangen werden, dass der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd die Aufwendungen des Jagdwesens gemäss Art. 21 KJG zu decken vermag.

4.4 Erhöhung der Patentgebühren ohne Einführung der Oktoberjagd

Patentkategorie	Hochjagdpatent 2016	Erhöhung Hochjagdpatent	
	in Fr.	in Fr.	in Prozent
1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben	697	750	7,6
2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren diesen Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten	1 341	1 443	7,6
3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton	2 579	2 775	7,6
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton	5 550	5 971	7,6
5. Für andere Ausländer	13 410	14 429	7,6

Wird auf die Oktoberjagd verzichtet, entfallen die Mindereinnahmen bei den Patenten für die Sonderjagd in der Höhe von 80 000 Franken. Im Gegenzug kann auf die Reduktion bei den Abschussgebühren für die Sonderjagd verzichtet werden, welche zu Mindereinnahmen von 160 000 Franken führt. Bei einem Verzicht auf die Oktoberjagd würden die Gebühren für das Hochjagdpatent folglich noch um 7,6 Prozent steigen. Auf der Einnahmenseite ist in diesem Fall mit folgender Entwicklung zu rechnen:

Position	Zusätzliche Einnahmen	Fehlende Einnahmen
Erhöhung der Jagdpatentgebühren	Fr. 342 000	
Rückgang Patentverkäufe 2012 bis 2015		Fr. 93 000
Mindereinnahmen bei den Patenten für die Sonderjagd		Fr. 0
Reduktion der Abschussgebühren für die Sonderjagd		Fr. 0
Total	Fr. 342 000	Fr. 93 000

4.5 Kombination Patentgebühr und pauschale Abschussgebühr

Als Alternative zur vorerwähnten Erhöhung des Hochjagdpatents ist auch eine Kombination aus Patentgebühr und pauschaler Abschussgebühr je nach Wildart und für alle Jagden geprüft worden. Bei einer pauschalen Abschussgebühr für Schalenwild auf der Hoch- und Sonderjagd von rund 25 Prozent des Wildbretpreises ergäbe dies Mehreinnahmen von rund 800000 Franken. Diese Finanzierungsvariante ist anlässlich der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahr 2006 vom BKPJV klar abgelehnt worden. Auch im Rahmen der vorliegenden Revision hat sich der BKPJV mit 88,4 Prozent gegen die Erhebung von Abschussgebühren für auf der Hochjagd erlegtes Wild ausgesprochen. Besonders zu beachten ist ausserdem, dass diese Variante mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden wäre. Aus diesen Gründen hat die Regierung diese Lösung nicht weiter vertieft.

4.6 Steuerrechtlicher Wohnsitz

Seit einigen Jahren ist die Tendenz spürbar, dass Jägerinnen und Jäger ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Graubünden haben und den steuerrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton. Um Missbräuchen vorzubeugen, soll daher für die Abstufung der Patentgebühren künftig der steuerrechtliche Wohnsitz massgebend sein (Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und 6 E-KJG).

Der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ist in aller Regel mit dem steuerrechtlichen Wohnsitz identisch. Steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person laut Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BR 720.000) dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wo ihr das Bundesrecht einen gesetzlichen Wohnsitz zuweist. Hat die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut steuerrechtlichen Wohnsitz in Graubünden, werden diese Jahre Kindern bis zur Volljährigkeit ebenfalls angerechnet. Dies ist jedoch einzig mit Blick auf Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 E-KJG von Bedeutung. Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, die diesen aber früher während mindestens zehn Jahren in Graubünden hatten, erhalten nämlich ermässigte Patentgebühren (Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 E-KJG).

Ausländer mit steuerrechtlichem Aufenthalt im Kanton (Art. 6 Abs. 3 StG) werden wie bis anhin der Kategorie «Ausländer mit Aufenthalt im Kanton» zugeordnet (Art. 21a Abs. 1 Ziff. 4 E-KJG). Steuerrechtlichen Aufenthalt hat eine Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 6 Abs. 3 lit. a StG) oder während mindes-

tens 90 Tagen im Kanton verweilt, ohne in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heil- und Erholungszwecken aufhält oder anderswo ihren Wohnsitz hat (Art. 6 Abs. 4 StG).

V. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen

Unter den Schwerpunkten der Revision sind die Regelung der Oktoberjagd und deren Konsequenzen, der Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauch, die Abschaffung der Fallenjagd sowie die Erhöhung der Patentgebühren ausführlich kommentiert worden. Darauf wird nachfolgend daher nicht mehr eingegangen. Gegenstand dieser Ausführungen bilden die weiteren mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes verbundenen Neuerungen.

2. Einführung Gästekarte (Artikel 5a E-KJG)

In Revierkantonen ist die Abgabe von Gästekarten für die Ausübung der Jagd an einzelnen oder mehreren Tagen Brauch. Davon profitieren auch zahlreiche Bündner Jägerinnen und Jäger, die als Gäste die Jagd in diesen Revierkantonen ausüben dürfen. Mittlerweile geben auch mehrere Patentkantone Gästekarten ab. Dies gilt unter anderem in den Kantonen Bern, Freiburg, Glarus, Obwalden und Schwyz. Vor allem die Patentkantone kennen jedoch einschränkende Bestimmungen. So werden je nach Patentkanton beispielsweise an den ersten drei Jagdtagen keine Gästekarten abgegeben, oder die Gültigkeit der Gästekarte wird auf einzelne Wildarten eingeschränkt. Die Kosten für Gästekarten schwanken je nach Kanton zwischen 45 bis 100 Franken.

Bereits anlässlich der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahr 2006 wurde die Frage der Einführung von Gästekarten eingehend erörtert. Damals stiess diese Neuerung nicht auf die nötige Akzeptanz. Die bisherigen Erfahrungen anderer Patentkantone zeigen jedoch, dass die Abgabe von Gästekarten unter einschränkenden Bedingungen von der einheimischen Jägerschaft weitgehend mitgetragen wird. Dies hat auch das deutlich positive Vernehmlassungsergebnis bestätigt.

Die Abgabe von Gästekarten wird in Art. 5a E-KJG geregelt. Demzufolge darf eine Jägerin oder ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner

Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden jedoch erst ab dem dritten Jagdtag abgegeben (Art. 5a Abs. 1 E-KJG). Zudem muss der Gast eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben (Art. 5a Abs. 2 E-KJG) und darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet (Art. 5a Abs. 3 E-KJG). Eine Jägerin oder ein Jäger darf pro Hochjagd höchstens zwei Gästekarten beziehen und eine Gastgeberin oder ein Gastgeber pro Tag nur einen Gast einladen (Art. 5a Abs. 4 E-KJG). Zudem kann die Regierung die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken und für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken (Art. 5a Abs. 5 E-KJG). Die teilweise restriktiven Regelungen der kantonalen Jagdgesetzgebung wie etwa Kalibergrösse oder Einschränkungen bei der Verwendung von Motorfahrzeugen haben selbstredend auch für die Gastjägerinnen und Gastjäger Gültigkeit.

Die Gebühr für eine Gästekarte beträgt 200 Franken (Art. 21a Abs. 1^{bis} E-KJG) und liegt somit über dem Tarif anderer Kantone. Dies ist gerechtfertigt, weil Graubünden ausgesprochen attraktive Jagdmöglichkeiten bietet.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Gästekarten sind derzeit schwierig abzuschätzen. Bei einem Mittelwert von 50 verkauften Gästekarten ergeben sich für den Kanton Mehreinnahmen von 10 000 Franken.

3. Jagdliche Schiesspflicht (Artikel 13a Absatz 1 und 3 sowie Artikel 13b E-KJG)

Die Regierung hat am 20 Januar 2015 die Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP; BR 740.110) erlassen und damit die Vorgaben gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a der eidgenössischen Jagdverordnung; JSV; SR 922.01) umgesetzt. Die erwähnte kantonale Verordnung ist am 1. März 2015 in Kraft getreten. Demzufolge wird das obligatorische Einschiessen der Jagdwaffe neu mit einer Leistungsnorm verknüpft. Die Schiesspflicht bei Kugelschüssen ist gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a VJSP erfüllt, wenn mindestens vier Treffer in Folge im 8er- bis 10er-Ring auf der Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämssbock) erreicht werden. Die Schussdistanz beträgt mindestens 100m, und die Schiessposition kann frei gewählt werden. Bei Schrotschüssen gelten als Mindestanforderung vier Treffer in Folge auf bewegliche Ziele (laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase oder Tontauben). Die Distanz hat bei freier Schiessposition 30 bis 35m zu betragen (Art. 8 Abs. 1 lit. b VJSP). Die erwähnten Schiessprogramme können von den Jägerinnen und Jägern in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Art. 7 Abs. 1 VJSP) beliebig wiederholt werden (Art. 8 Abs. 2 VJSP).

Mehrere Vernehmlassende haben sich dafür ausgesprochen, dass die Wiederholung des obligatorischen Schiessprogramms beschränkt wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Treffsicherheit der Jägerin oder des Jägers im Vordergrund steht. Weiter bleibt festzuhalten, dass auch Jagdprüfungskandidatinnen und Jagdprüfungskandidaten das Schiessprogramm insgesamt vier Mal absolvieren dürfen (Art. 16 Abs. 1 der kantonalen Jagdprüfungsverordnung; KJPV; BR 740.100). Diese Regelung ist interkantonal abgesprochen. Auch unter diesem Blickwinkel ist es nicht gerechtfertigt, für die jagdliche Schiesspflicht die beantragten Einschränkungen zu erlassen.

Die Aufsicht über die Durchführung der Schiesspflicht obliegt dem Amt für Jagd und Fischerei (Art. 3 Abs. 1 VJSP). Mit der Durchführung der Schiesspflicht beauftragt das Amt den BKPJV sowie private Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton. Dies erfolgt im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Amt und dem BKPJV beziehungsweise den privaten Jagdfachgeschäften (Art. 2 VJSP).

Die Schiessstandverantwortlichen haben der Schützin oder dem Schützen die Erfüllung der Schiesspflicht zu bestätigen (Art. 5 Abs. 1 VJSP). Beim Lösen des Jagdpatentes haben die Jägerinnen und Jäger dieses Formular den Patentausgabestellen vorzuweisen und damit zu belegen, dass sie die Jagdwaffe persönlich eingeschossen und die Schiesspflicht erfüllt haben (Art. 4 Abs. 3 der regierungsrätlichen Jagdverordnung; RJV; BR 740.020).

Die kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» verlangt unter anderem, dass die Jagdeignung und die Treffsicherheit periodisch zu überprüfen seien. Dieses Begehren ist mit dem Erlass der Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht zwischenzeitlich erfüllt worden. Um der erwähnten Gesetzesinitiative die nötige Nachachtung zu verschaffen, werden die Grundzüge der jagdlichen Schiesspflicht neu auf Gesetzesstufe (Art. 13b E-KJG) verankert. Zudem haben die Jägerinnen und Jäger ihre Jagdwaffen weiterhin zeitnah vor Jagdbeginn einzuschliessen (Art. 13a Abs. 1 E-KJG).

In Art. 13a Abs. 3 KJG wird die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung geregelt. Diese Bestimmung ist neu in Art. 13c E-KJG überführt worden.

4. Haftpflichtversicherung (Artikel 13c E-KJG)

Sowohl für das Einschliessen der Jagdwaffen vor der Jagd (vgl. Art. 13a Abs. 3 KJG) als auch für die Erfüllung der jagdlichen Schliesspflicht haben die Jägerinnen und Jäger eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Um gesetzestechnische Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird der entsprechende Verweis auf Art. 5 Abs. 2 lit. c KJG in einer eigenständigen Bestimmung erlassen.

5. Verwendung bleifreier Munition (Artikel 13d E-KJG)

Das Thema «bleifreie Munition für die Jagd» wird derzeit europaweit diskutiert. Auch in der Schweiz wird ein Verbot bleihaltiger Munition geprüft. Diese Frage darf allerdings – auch nach Auffassung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) – nicht nur aufgrund der Umwelt- oder Humantoxizität der verwendeten Munition, das heisst bleihaltig oder bleifrei, entschieden werden. Ebenso wichtig ist die tierschutzrelevante Frage der Tötungswirkung. Das BAFU klärt derzeit diese Frage im Rahmen einer Feldstudie. Dabei soll einerseits die Tötungswirkung bleifreier Kugelmunition (Schussverhalten, Fluchstrecke, Zeitdauer bis zum Tod des Tieres, Organzerstörung) ermittelt und andererseits die Todeswirkung mit der Schussdistanz, der Geschossenergie (Anfangsgeschwindigkeit, Losnummer) und dem Geschossaufbau (Geschossort, Geschossgewicht) und deren Zusammenhang ermittelt werden.

Im Kanton Graubünden muss die minimale Kalibergrösse mindestens 10,2 mm betragen. Dies gilt für alle auf der Hoch- und Sonderjagd sowie auf der Steinwildjagd verwendeten Waffen. Bleifreie Munition für die minimale Kalibergrösse von 10,2 mm kann derzeit auf dem Markt nicht ab Stange erworben werden. Die Konstruktion von zuverlässigen und vor allem bezüglich der Tötungswirkung befriedigenden bleifreien Geschossen ist für die Munitionsfabriken bereits für kleinere Kaliber eine erhebliche Herausforderung. Für die Kalibergrösse von 10,2 mm ist diese Munition derzeit noch in der Entwicklungsphase. Daher kann ein Verbot bleihaltiger Munition für Kugelgeschosse aus tierschützerischen Gründen noch nicht eingeführt werden. Einzig die kantonale Wildhut verwendet seit 2014 bleifreie Munition für ihre Waffen mit Kalibergrösse 7,0 mm beziehungsweise 7,5 mm. Aber auch diesbezüglich gibt es Einschränkungen. In besonderen Situationen wie etwa Wildunfälle auf der Strasse oder Abschüsse in Siedlungsnähe wird aus Sicherheitsgründen weiterhin bleihaltige Munition eingesetzt. Damit soll bei bleifreien Geschossen das Risiko für Querschläger und Splitterbildung vermindert werden.

Für die Jagd auf Wasservögel wird bereits heute bleifreies Schrot verwendet (Art. 2 Abs. 1 lit. 1 JSV). Für den Schrotschuss auf dem Lande müssen demgegenüber die Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Die meisten Ersatzmaterialien (Weicheisenschrot usw.) haben nämlich ein Abprallverhalten, das zu gefährlichen Situationen führen kann. Während Bleikügelchen sofort deformieren und mit dem Aufprall ihre Energie abgeben, besteht bei härteren Materialien eine erhebliche Gefahr von Querschlägern.

Die kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» fordert, dass ab 2016 nur bleifreie Munition verwendet werden darf. Auch die Regierung befürwortet den Einsatz bleifreier Munition. Diese Pflicht wird daher auf Gesetzesstufe verankert (Art. 13d E-KJG). Voraussetzung ist aber, dass dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Verwendung bleifreier Munition angeordnet werden (vgl. Art. 13d E-KJG).

Auf Anregung mehrerer Vernehmlassenden ist die «Kann-Formulierung» in Art. 13d Abs. 1 E-KJG durch eine zwingende Formulierung ersetzt worden. Folglich hat die Regierung die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vorzuschreiben, wenn dies unter den vorstehend erwähnten Voraussetzungen verantwortet werden kann.

6. Beschwerde bei Eignungsprüfungen (Artikel 14 Absatz 3 E-KJG)

Art. 14 Abs. 3 KJG und Art. 36 Abs. 4 KJG haben den identischen Wortlaut. Dies ist beim Erlass des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100) beziehungsweise bei der damit verbundenen Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes versehentlich so beschlossen worden (GRP 2006/2007, S. 137 f.). Die massgebende Bestimmung über die Eignungsprüfung bildet Art. 36 KJG. Folglich kann die Regelung des Beschwerdewegs in Art. 14 Abs. 3 KJG aufgehoben werden.

7. Weidgerechte Jagdausübung (Artikel 15 Absatz 5 E-KJG)

Das bisher geltende Verbot, die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägerinnen beziehungsweise Jägern auszuüben, wird aufgehoben (Art. 15 Abs. 5 E-KJG). Treibjagden in Gruppen erfolgen in aller Regel auf Hirschwild. Mit der Aufhebung des erwähnten Verbots soll daher bei der Hirschjagd eine Effizienzsteigerung erreicht werden mit dem Ziel, die Hochjagdstrecke weiter zu steigern. Weiterhin verboten bleiben laute Treibjagden. Dazu gehören namentlich Treibjagden mit Hunden oder mit Verwendung akustischer Hilfsmittel.

Im Vernehmlassungsverfahren ist diese Regelung auf breite Zustimmung gestossen. Nur eine Minderheit der Vernehmlassenden will an der geltenden Regelung für Treibjagden festhalten.

8. Abschussgebühren Sonderjagd (Artikel 21a Absatz 2 E-KJG)

Für die Ausübung der Sonderjagd hat die Jägerin oder der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken zu bezahlen (Art. 21a Abs. 2 KJG). Diese Bestimmung erfährt keine Änderungen. Im Jahr 2015 betrug die Patentgebühr für die Sonderjagd 100 Franken (JBV 2015, Abschnitt V A, Ziff. 8, S. 27).

Die Kriterien für die Bemessung der Abschussgebühr werden jedoch in Art. 21a Abs. 2 E-KJG neu konkreter definiert. Demzufolge wird die Obergrenze für auf der Sonderjagd erlegtes Wild auf sechs Franken pro Kilogramm beschränkt. Gewogen wird das Tier im Fell ohne Haupt. Dies entspricht der Abschussgebühr für einjährige und ältere Rehgeissen (JBV 2015, Abschnitt V C, Ziff. 4, S. 29). Die Abschussgebühr für das erlegte Wild ist zudem nach Massgabe der jagdplanerischen Ziele abzustufen. Dies entspricht der geltenden Praxis. Auf der Sonderjagd sind bevorzugt junges und weibliches Wild zu erlegen. Folglich hat die Abstufung der Abschussgebühr nach diesen jagdplanerischen Kriterien zu erfolgen.

9. Halten von Wildtieren (Artikel 26 E-KJG)

Der Bund hat in den letzten Jahren umfassende Bestimmungen zum Halten von Wildtieren erlassen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 JSG erfordert das Halten geschützter Wildtiere eine kantonale Bewilligung. Gleiches ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) beziehungsweise Art. 85 ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1). Die Voraussetzungen für das Halten von Wildtieren sind in Art. 6 JSV, in Art. 85 ff. TSchV sowie in der eidgenössischen Wildtierversordnung (SR 455.110.3) geregelt. Für den Erlass ergänzenden kantonalen Rechts bleibt somit kein Spielraum. Daher kann Art. 26 Abs. 2 KJG ersatzlos aufgehoben werden.

Für das Halten von Wildtieren waren bis anhin eine Bewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei sowie des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit erforderlich. Neu ist nur noch eine Bewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei notwendig. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit muss jedoch vorgängig angehört werden (Art. 26 Abs. 1 E-KJG). Mit dieser Regelung werden unnötige Doppelspurigkeiten beseitigt und das Bewilligungsverfahren wird vereinfacht und gestrafft.

Im Vernehmlassungsentwurf war noch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit als Leitbehörde vorgesehen. Aufgrund einer abermaligen Prüfung der massgebenden Verfahrensbestimmungen wird diese Aufgabe dem Amt für Jagd und Fischerei übertragen.

10. Abwehrmassnahmen zur Wildschadenverhütung (Artikel 31 Absatz 2 und 3 E-KJG)

Die Kantone sind aufgrund von Art. 12 Abs. 2 JSG ermächtigt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben. Dabei dürfen nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragt werden. Als Richtwert hat das Bundesgericht eine Entnahme von zehn Prozent des fortpflanzungsfähigen Bestandes einer bestimmten Art festgelegt. Es müssen aber die anvisierten Tiere sein, die für den erheblichen Schaden verantwortlich sind (BGE 136 II 101). Art. 12 Abs. 2 JSG ist eine direkt anwendbare Norm des Bundesrechts und kann vom kantonalen Recht nicht verdrängt werden (Botschaften 2014–2015, Heft Nr. 6, S. 351). Entgegen der Auffassung mehrerer Vernehmlassenden ist daher im kantonalen Recht eine weniger restriktive Formulierung rechtliche nicht zulässig.

Aufgrund der dargelegten Rechtslage hat Art. 31 Abs. 2 E-KJG einzig die Rechtsnatur einer Zuständigkeitsnorm. Gleiches gilt für Art. 31 Abs. 3 E-KJG. Diese beiden Bestimmungen regeln die Kompetenzen des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements sowie des Amtes für Jagd und Fischerei bei der Anordnung von Massnahmen im Sinn von Art. 12 Abs. 2 JSG.

11. Zuständigkeit des Grossen Rates (Artikel 33 E-KJG)

Der Begriff «Vollziehungsverordnung» wird gestrichen. Die Bezeichnung dieses Erlasses lautet nach geltendem Recht «Kantonale Jagdverordnung». Dies muss im Gesetz aber nicht ausdrücklich erwähnt werden. In materieller Hinsicht bleibt der Kompetenzbereich des Grossen Rates unverändert.

12. Jagdkommission (Artikel 40 Absatz 1 E-KJG)

Die Jagdkommission besteht aus sieben bis neun von der Regierung gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt praxisgemäss die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements. Dies wird in Art. 40 Abs. 1 E-KJG neu ausdrücklich festgehalten. Neben Fachleuten des

Amtes für Jagd und Fischerei sollen künftig auch solche des Amtes für Wald und Naturgefahren beratend diesem Gremium angehören.

Die Umwelt- und Tierschutzorganisationen fordern, dass ihr Sitzanspruch in der Jagdkommission im Gesetz verbindlich geregelt wird. Gleiches will die SELVA als Vertreterin der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die Regierung ist klar der Auffassung, dass ihr Ermessen bei der Wahl der Mitglieder der Jagdkommission nicht eingeschränkt werden soll. Gefragt sind nämlich in der Jagdkommission nicht Sitzansprüche, sondern Fachkompetenz. Die Regierung wird aber wie bis anhin bei der Wahl der Jagdkommission den Umwelt- und Tierschutzorganisationen je einen Sitz zugestehen. Gleiches gilt neu auch für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

13. Wildhüter und Jagdaufseher (Artikel 42 und Artikel 43 E-KJG)

Es entspricht einer Selbstverständlichkeit, dass die Wildhüter das Amt für Jagd und Fischerei bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dieser Satz kann demzufolge in Art. 42 KJG ersatzlos gestrichen werden. Regelungen wie in Art. 43 KJG sind aufgrund ihrer untergeordneten rechtlichen Bedeutung nicht auf Gesetzesstufe, sondern in der entsprechenden Dienstverordnung (DVO; BR 740.400) vorzusehen. Artikel 43 KJG kann somit aufgehoben werden.

14. Aufsichtsorgane (Artikel 44 Absatz 1 und 2 E-KJG)

Die Bezeichnungen der Jagdaufsichtsorgane, welche dem Amt für Jagd und Fischerei unterstellt sind, lauten nur noch «Wildhüter» und «Fischereiaufseher». Diese Terminologie wird in Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 KJG entsprechend angepasst. Die Begriffe «Jagdaufseher» und «Hauptfischereiaufseher» werden nicht mehr verwendet. Folglich ist der Begriff «Jagdaufseher» auch in Art. 15 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 KJG zu streichen.

Neu wird auch der Wildbiologe des Amtes für Jagd und Fischerei den Aufsichtsorganen zugeordnet. Dies ist die einzige materielle Neuerung dieser Bestimmung (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 E-KJG).

15. Nebenstrafe (Artikel 48 Absatz 2 E-KJG)

Diese Bestimmung erfährt nur eine geringfügige redaktionelle Anpassung.

16. Widerrechtlich erlegtes Wild, Wildbretpreis (Artikel 51 Absatz 2 E-KJG)

Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt gemäss Art. 51 Abs. 1 KJG dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet. Diese Bestimmung erfährt keine Änderungen.

Die fehlbaren Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, widerrechtlich erlegtes Wild ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 E-KJG). Die Kriterien für die Bemessung des Wildbretpreises werden jedoch konkreter definiert (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 E-KJG). Demzufolge wird die Obergrenze des Wildbretpreises auf 12 Franken pro Kilogramm festgelegt. Dies entspricht dem aktuellen Preis für den widerrechtlichen Abschuss eines Rehes. Rehwild erzielt auf dem Markt den höchsten Preis. Richtungsweisend für die Abstufung des Wildbretpreises ist denn auch der Marktpreis der betreffenden Wildart. Diese Praxis wird bereits heute gehandhabt und soll neu auf Gesetzesstufe verankert werden.

17. Wertersatz bei Vergehen (Artikel 52 E-KJG)

Gegenstand von Art. 51 E-KJG sind Fehlabschüsse von Jägerinnen und Jägern auf der Jagd. Solche Fälle werden folglich nicht unter Art. 52 E-KJG subsumiert. Diese Bestimmung erfasst ausschliesslich Fälle von Frevlerei. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn jemand ausserhalb der Jagdzeit und ohne Jagdpatent widerrechtlich Wild erlegt oder ein anderes Vergehen gemäss Art. 17 Abs. 1 JSG begeht. In diesen Fällen kann die zuständige richterliche Behörde bei Vorsatz einen Wertersatz bis 20000 Franken und bei Fahrlässigkeit bis zu 5000 Franken anordnen. Diese Bestimmung findet vor allem bei Vergehen gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a bis d sowie lit. h JSG Anwendung. Bei der Bemessung des Wertersatzes hat der Richter insbesondere zu berücksichtigen, ob die Täterin oder der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat.

B. Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung

1. Wildschadenvergütung (Artikel 20 Absatz 3 E-KJV³)

Der Bund übernimmt gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a JSV 80 Prozent der Schadenskosten, die von Goldschakalen verursacht werden. Bei Bibern und Fischottern beträgt der Kostenanteil des Bundes 50 Prozent. Diese Abgeltungen leistet der Bund aber nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt (Art. 10 Abs. 3 JSV).

Der Kanton vergütet gemäss Art. 20 Abs. 3 der kantonalen Jagdverordnung (KJV; BR 740.010) den durch die geschützten Wildarten Luchs, Adler, Bär und Wolf verursachten Schaden, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird. Zwischenzeitlich ist auch der Biber in Graubünden heimisch geworden. Vereinzelt sind zudem Goldschakale und Fischotter in der Schweiz und in Graubünden aufgetreten. Daher sollen neu auch Schäden von Goldschakalen, Bibern und Fischottern vergütet werden (vgl. dazu Art. 20 Abs. 3 E-KJV).

2. Beiträge des Kantons an Wildschäden im Wald (Artikel 29 Absatz 1 und 2 E-KJV)

Gegenstand dieser Bestimmung bilden die Beiträge aus dem Jagdregal für Massnahmen zur Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung im Wald. Gemäss Art. 29 Abs. 1 KJV gewährt der Kanton an die anrechenbaren Kosten für Biotophegemaassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelmassnahmen einen Beitrag von 20 bis 60 Prozent. Abgestuft wurden diese Beiträge bis anhin nach der Finanzkraft der Gemeinden, während für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein einheitlicher Beitragssatz von 40 Prozent galt.

Mit der Umsetzung des neuen Finanzausgleichs entfällt das Kriterium «Finanzkraft». Art. 29 Abs. 2 KJV kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Neu gilt für Gemeinden und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein Einheitssatz von 40 Prozent (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 E-KJV).

Beiträge gestützt auf Art. 29 Abs. 1 E-KJV werden wie bis anhin **subsidiär** gewährt. Laut Art. 30 lit. c KJV werden nämlich keine Beiträge entrichtet, wenn Massnahmen bereits aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung von Bund und Kanton mitfinanziert werden. Im Rahmen von Forstprojekten sind zwischen 2005 und 2014 durchschnittlich

³ E-KJV = Entwurf kantonale Jagdverordnung

758100 Franken pro Jahr für Massnahmen zur Wildschadenverhütung angewendet worden. Dazu gehören Zäune, technische Verbiss-, Fege- und Schälenschutzmassnahmen, aber auch Massnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität für das Schalenwild (Biotoppege, Waldauflichtungen usw.). Anzumerken bleibt, dass die Beiträge für Wildschäden im Wald nicht separat ausgewiesen werden, sondern im Betrag für Massnahmen zur Wildschadenverhütung enthalten sind.

Die Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald werden heute nahezu vollumfänglich über Forstprojekte finanziert. Daher hat Art. 29 Abs. 1 E-KJV aufgrund seiner subsidiären Rechtsnatur nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

C. Personelle und finanzielle Auswirkungen

I. Personelle Auswirkungen

Die Aufgaben des Amtes für Jagd und Fischerei sind in den letzten Jahren erheblich erweitert worden. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Grossraubtier-Management. Dennoch ist der Beschäftigungsumfang beim Amt nur geringfügig aufgestockt worden. Die damit verbundenen Personalkosten wurden durch personelle Umlagerungen kompensiert.

Die Durchführung der Oktoberjagd bedingt, dass die Abschusslisten in-nerst kürzester Zeit ausgewertet werden müssen. Dies soll – soweit möglich – mit dem heutigen Personalbestand erfolgen. Allerdings ist vorhersehbar, dass hierfür für rund einen Monat auch Aushilfen angestellt werden müssen.

Sollte auf eine Oktoberjagd verzichtet werden, entfällt der Betrag für Aushilfen in der Höhe von 20000 Franken.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen bei Einführung der Oktoberjagd

Die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung sind – unter Berücksichtigung der Oktoberjagd – in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Mehreinnahmen		Mehrausgaben	
Patentgebühren	Fr. 300 000	Schäden von Bibern, Goldschakalen und Fischottern	Fr. 20 000
Gästekarten	Fr. 10 000	Aushilfen	Fr. 20 000
Total	Fr. 310 000	Total	Fr. 40 000

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes führt zu jährlichen Mehreinnahmen von 310 000 Franken und zu Mehrausgaben von 40 000 Franken. Nach Abzug der Mehrausgaben verbleiben Mehreinnahmen von 270 000 Franken. Damit dürften sich die in den nächsten Jahren aufgrund der demographischen Struktur der Bündner Jägerschaft zu erwartenden rückläufigen Erträge aus den Patentverkäufen auffangen lassen.

Der zusätzliche Aufwand von 20 000 Franken für Schäden von Bibern, Goldschakalen und Fischottern beruht auf der aktuell raschen Entwicklung der Biberpopulation in Nordbünden und dem sich abzeichnenden Schadenpotential. Bezüglich mittelfristiger Schadenentwicklung sind jedoch beim Biber, Goldschakal und Fischotter keine zuverlässigen Prognosen möglich.

Die Wildschadensregelung gemäss Art. 29 Abs. 1 E-KJV wird aufgrund der Subsidiarität dieser Norm für den Kanton kostenneutral ausfallen.

2. Finanzielle Auswirkungen ohne Einführung der Oktoberjagd

Mehreinnahmen		Mehrausgaben	
Patentgebühren	Fr. 250 000	Schäden von Bibern, Goldschakalen und Fischottern	Fr. 20 000
Gästekarten	Fr. 10 000	Aushilfen	Fr. 0
Total	Fr. 260 000	Total	Fr. 20 000

Wird auf die Einführung der Oktoberjagd verzichtet, ergeben sich Mindereinnahmen bei den Patentgebühren. Gleichzeitig entfallen aber die Mindereinnahmen bei den Patenten für die Sonderjagd in der Höhe von 80000 Franken sowie die Reduktion der Abschussgebühren für die Sonderjagd im Betrag von 160000 Franken. In diesem Fall ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von 260000 Franken und Mehrausgaben von 20000 Franken. Nach Abzug der Mehrausgaben verbleiben noch Mehreinnahmen von 240000 Franken. Auch damit können die in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Struktur der Bündner Jägerschaft zu erwartenden rückläufigen Erträge aus den Patentverkäufen aufgefangen werden.

3. Ausgaben für Alkohol- und Drogentestgeräte

Ein Alkohol- und Drogentestgerät kostet rund 1500 Franken. Für die Wildhut sind rund 60 solcher Geräte anzuschaffen. Dies ergibt einmalige Ausgaben von rund 90000 Franken.

D. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. Der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. Der Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
4. Den Auftrag Kasper betreffend Jagdzeiten Hochjagd (GRP 2014/2015, S. 530 f. und S. 835) zufolge Erfüllung abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Kantonales Jagdgesetz (KJG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **740.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2016,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kantonales Jagdgesetz (KJG)" BR [740.000](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, ~~Pass-~~ und ~~Fallenjagd~~**Passjagd**.

Art. 4a (neu)

Fallen zum Lebendfang

¹ Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen nur im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und bei einzelnen Gebäuden eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.

² Fallen zum Lebendfang dürfen unter Vorbehalt von Artikel 30 nur von der Wildhut und von den durch das zuständige Amt ermächtigten Jägern verwendet werden.

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den ~~betreffenden Jäger~~ **Inhaber** auch zur Ausübung der ~~Pass- und Fallenjagd~~ **Passjagd**. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die ~~Pass- und Fallenjagd~~ **Passjagd** nur ausüben, wenn sie eine entsprechende ~~mit entsprechender Bewilligung gelöst haben~~ **entsprechender Bewilligung** ausüben.

Art. 5a (neu)

Gästekarte

¹ Mit der Gästekarte darf ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden erst ab dem dritten Jagdtag abgegeben.

² Der Gast muss eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

³ Er darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.

⁴ Ein Jäger darf höchstens zwei Gästekarten beziehen. Er darf pro Tag nur einen Gast einladen.

⁵ Die Regierung kann die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken. Sie kann für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken.

Art. 9 Abs. 1

¹ Als jagdbare Arten gelten:

- c) **(geändert)** auf der ~~Pass- und Fallenjagd~~ **Passjagd**: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, ~~verwilderte Hauskatze~~.

Art. 11 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) **(geändert)** Hochjagd: ~~im~~ **im** Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, **sowie auf Rothirsch und Reh zusätzlich höchstens vier Tage zwischen dem 15. und dem 31. Oktober;**
- b) **(geändert)** Steinwildjagd: 1.- ~~31.~~ **15. November mit einem Unterbruch während der Hochjagd im** Oktober;
- c) **(geändert)** Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16.- ~~30.~~ **Oktober, mit einem Unterbruch während der Hochjagd im** Oktober;

-
- d) **(geändert) Pass- und Fallenjagd-Passjagd:** 1. Oktober ~~November~~ bis Ende Februar, für Dachse ~~nur~~ bis 15. Januar, für Edelmarder ~~Edel-~~ und Steinmarder ~~nur~~ bis 15. Februar.

²bis Über die Wiederaufnahme der Hochjagd im Oktober auf Hirsch- und Rehwild entscheidet die Regierung. Sie kann dabei das Jagdgebiet einschränken, die Jagd regional durchführen und die Gültigkeit der Patente auf einzelne Regionen beschränken. In Regionen, in denen der Abschussplan während der Septemberjagd erfüllt wurde, findet keine Oktoberjagd statt. Gleiches gilt für Regionen, in denen der Zugang der Hirsche aus jagdplanerischen Zielen nicht behindert werden soll.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Am Eidgenössischen ~~Eidgenössischen~~ Betttag, am Bündner Erntedankfest (~~dritter Sonntag im Oktober~~) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb **die Ausübung der Jagd** verboten.

Art. 13a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschiessen. ~~Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.~~

³ *Aufgehoben*

Art. 13b (neu)

Jagdliche Schiesspflicht

¹ Der Jäger hat vor Jagdbeginn die jagdliche Schiesspflicht zu erfüllen. Die Regierung bestimmt die Leistungsnormen und regelt den Ablauf der jagdlichen Schiesspflicht.

² Mit der Durchführung der jagdlichen Schiesspflicht kann das zuständige Amt insbesondere Jagdverbände und Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Das Amt kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 13c (neu)

Haftpflichtversicherung

¹ Das Einschliessen der Jagdwaffen sowie die Erfüllung der jagdlichen Schiesspflicht setzen voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c abgeschlossen hat.

Art. 13d (neu)

Verwendung bleifreier Munition

¹ Die Regierung schreibt die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vor, wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann.

Art. 14 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

Weidgerechte Jagdausübung¶

1. Allgemeine Grundsätze (Überschrift geändert)

³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter ~~oder Jagdaufseher~~ zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.

⁵ ~~Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute-Laute Treibjagden sind untersagt~~**verboten.**

⁶ *Aufgehoben*

Art. 15a (neu)

2. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

¹ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm die Kantonspolizei und die Wildhüter anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Fall ist innert 24 Stunden Bericht an das Departement zu erstatten, welches unverzüglich über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs entscheidet.

² Gleiches gilt, wenn ein Jäger seine Mitwirkungspflichten bei Blutproben, Atemalkoholproben oder anderen nötigen Untersuchungen verweigert.

Art. 15b (neu)

3. Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln

a) Jagdunfähigkeit

¹ Die Ausübung der Jagd ist Personen in angetrunkenem Zustand verboten. Angetrunkenheit liegt vor bei:

- a) einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtsprozent oder mehr;
- b) einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Blutalkoholkonzentration gemäss Absatz 1 Litera a dieser Bestimmung führt;
- c) einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.

² Die Ausübung der Jagd ist auch Personen verboten, die unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen und die von der Regierung festgelegten Grenzwerte überschreiten.

Art. 15c (neu)

b) Ermittlung der Jagdfähigkeit

¹ Für die Ermittlung der Jagdfähigkeit infolge von Alkohol oder Betäubungsmitteln finden die Bestimmungen der jeweils geltenden eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung über die Fahrfähigkeit sinngemäss Anwendung. Die Jäger sind im Sinn der entsprechenden Gesetzgebung zur Mitwirkung verpflichtet.

² Die Regierung legt die Grenzwerte für die im Blut zulässige Betäubungsmittelkonzentration fest.

Art. 21a Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Patentgebühren

1. Hoch-, Nieder- und Sonderjagd, Pass-, Sonder- und Fallenjagd Passjagd (Überschrift geändert)

¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. **(geändert)** Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren **steuerrechtlichen** Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: Fr. ~~697~~ **800**.–
2. **(geändert)** Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne **steuerrechtlichen** Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ~~ihren~~**diesen** Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:
Unteraufzählung unverändert.
3. **(geändert)** Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne **steuerrechtlichen** Wohnsitz im Kanton:
Unteraufzählung unverändert.
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: mindestens Fr. 4000.– und höchstens Fr. ~~6000~~ **6500**.–
5. Für andere Ausländer:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. ~~13~~ **14 000**.–
6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:
 - a) **(geändert)** Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit **steuerrechtlichem** Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–
 - b) **(geändert)** **Andere** Schweizer Bürger und Ausländer ~~mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons~~: Fr. 418.–

^{1bis} Die Gebühr für die Gästekarte beträgt 200 Franken.

² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken ~~sowie zusätzlich für~~ **zu entrichten. Für** erlegtes Schalenwild **ist in der Regel zusätzlich** eine Abschussgebühr **von bis zu entrichten. 6 Franken pro Kilogramm zu bezahlen. Gewogen wird das Tier im Fell ohne Haupt.** Die Abschussgebühr ~~hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen~~ **für das erlegte Wild ist nach Massgabe der jagdplanerischen Ziele abzustufen.**

³ Für die Ausübung der ~~Pass- und Fallenjagd~~ **Passjagd** hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Halten von ~~Wild~~ **Wildtieren (Überschrift geändert)**

¹ ~~Das~~ **Die Bewilligung zum Halten von Wild** bedarf einer Bewilligung ~~der Jagd- Wildtieren wird vom zuständigen Amt erteilt. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und der Tierschutzbehörden~~ **Tiergesundheit ist vorgängig anzuhören.**

² *Aufgehoben*

Art. 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Das zuständige Amt kann ~~zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere jederzeit~~ **Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Massgebend für diese Befugnis ist Artikel 12 Absatz 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾.**

³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, ~~sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement~~ **unter Vorbehalt des Bundesrechts. Es kann diese Befugnisse** ~~Befugnis~~ teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

~~Vollziehungsverordnung~~ **Zuständigkeit des Grossen Rates (Überschrift geändert)**

¹ Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von ~~Wildschaden in der Vollziehungsverordnung~~ **Wildschäden.**

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung ~~ernenn~~ **wählt** eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission. ~~Den Vorsitz führt der Vorsteher des zuständigen Departements.~~

¹⁾ SR [922.0](#)

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt ~~und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.~~

Art. 43

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) **(geändert)** den Vorsteher **und den Wildbiologen** des zuständigen ~~Amt~~ **Amts**;
- b) **(geändert)** die Wildhüter ~~und Hauptfischereiaufseher~~;
- c) **(geändert)** die ~~kantonalen Jagd- und~~ Fischereiaufseher;

² Der Vorsteher **und der Wildbiologe** des zuständigen ~~Amt~~ **Amts**, die Wildhüter ~~und Hauptfischereiaufseher~~, die ~~Jagd- und~~ Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd ~~und/oder der~~ Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter ~~oder Jagdaufseher~~ gemeldet hat.

Art. 48 Abs. 2 (geändert)

² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 ~~dieser Bestimmung~~ gilt nur für ~~die~~ **Jagdausübung im Kanton.**

Art. 51 Abs. 2 (geändert)

Widerrechtlich erlegtes Wild¹, ~~1. Grundsatz~~ **Wildbretpreis (Überschrift geändert)**

² Der fehlbare Jäger ~~kann verpflichtet werden, das Tier~~ **hat widerrechtlich erlegtes Wild** ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. **Dieser beträgt bis zu 12 Franken pro Kilogramm. Massgebend für die Abstufung des Wildbretpreises ist der Marktpreis der betreffenden Wildart.**

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

~~2-~~ Wertersatz bei Vergehen (Überschrift geändert)

¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, **Bei einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen Artikel 17 Absatz 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾** hat der fehlbare Jäger dem Kanton-Täter einen Wertersatz bis zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt **20 000 Franken zu bezahlen. Bei Fahrlässigkeit beträgt der Wertersatz bis zu 5000 Franken.**

² Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden **Bei der Bemessung des Wertersatzes ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat.**

⁴ Die Strafbehörde, welche über die Straftat urteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ SR [922.0](#)

Lescha chantunala da chatscha (LCC)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	740.000
Aboli:	–

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 21 da zercladur 2016,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha chantunala da chatscha (LCC)" DG [740.000](#) (versiun dals 01-01-2013) vegn midà sco suonda:

Art. 4 al. 1 (midà)

¹ I vegnan distinguids ils suandants geners da chatscha: chatscha auta, chatscha da capricorns, chatscha bassa, ~~chatscha da guetta~~ e chatscha ~~eun traplas~~ **guetta**.

Art. 4a (nov)

Traplas per tschiffar animals vivs

¹ Traplas per tschiffar animals vivs, cunzunt traplas en furma da chascha, dastgan vegnir duvradas mo en l'areal d'abitadi sco er tar manaschis agriculs en vischinanza da vitgs e tar singuls edifizis, sch'il diever d'armas da fieu na po betg vegnir responsà per motivs da segirezza.

² Traplas per tschiffar animals vivs dastgan – cun resalva da l'artitgel 30 – vegnir duvradas mo dals organs da surveglianza da chatscha e dals chatschaders autorisads da l'uffizi cumpetent.

Art. 5 al. 4 (midà)

⁴ La patentada chatscha auta, da chatscha da capricorns u da chatscha bassa autorisescha il ~~chatschader respectiv~~ **titular** er d'ir a chatscha da guetta ~~ed a chatscha cun traplas~~. Chatschaders che n'èn betg en possess d'ina patentada chatscha auta, da chatscha da capricorns u da chatscha bassa dastgan mo ir a chatscha da guetta ~~ed a chatscha cun traplas, sch'els han prendi~~ ina permissiun correspondententa.

Art. 5a (nov)

Carta da giasts

¹ Cun la carta da giasts dastga in chatschader laschar participar in giast durant in di entir a sia chatscha auta. Cartas da giasts vegnan consegnadas pir a partir dal terz di da chatscha.

² Il giast sto avair reussi in examen da chatscha ch'è renonuschi en Svizra.

³ El dastga ir a chatscha mo en accumpagnament dal chatschader ospitant. La selvaschina sajettada vegn quintada tar il contingent da preda dal chatschader ospitant.

⁴ In chatschader dastga retrair maximalmain duas cartas da giasts. Per di dastga el envidar mo in giast.

⁵ La regenza po restrenscher la consegna da cartas da giasts sin maximalmain 100 tocs per chatscha auta. Per giasts po ella restrenscher la glista dals animals selvadis permiss.

Art. 9 al. 1

¹ Sco spezias permissas valan:

c) **(midà)** a la chatscha da guetta ~~ed a la chatscha cun traplas~~: la vulp, il tais, la fiergna nobla e la fiergna alva, ~~il giast daventà selvadi~~.

Art. 11 al. 2, al. 2^{bis} (nov)

² Ils temps da chatscha ston vegnir fixads entaifer las suandantas periodas:

a) **(midà)** chatscha auta: - **durant** il mais da settember, tut en tut maximalmain 21 dis cun la pussaivladad d'interrumper la chatscha per ~~la durada d'almain trais-~~ **almain 3 dis consecutivs, sco er chatscha da tshiervs e da chavriels supplementarmain durant maximalmain 4 dis in suenter l'autertranter ils 15 ed ils 31 d'october;**

b) **(midà)** chatscha da capricorns: dal 1.- **d'october** fin ils ~~3+~~ **15 da november cun ina interrupziun durant la chatscha auta il mais d'october;**

-
- c) **(midà)** chatscha bassa: dal 1.- d'october fin ils 30- da november, sin il cot da draussa e sin l'urblauna pir a partir dals 16- **d'october, cun ina interrupziun durant la chatscha auta il mais** d'october;
- d) **(midà)** chatscha da guetta ~~e chatscha cun traplas~~: dal 1.-d'october- **da november** fin la fin da favrer, ~~per sin taiss mo~~ fin ils 15- da schaner,- **sin** la fiernga nobla e **sin** la fiernga alva ~~mo~~ fin ils 15- da favrer.

^{2bis} Davart la reavertura da la chatscha auta da tschiervs e da chavriels durant il mais d'october, decida la regenza. Ella po restrenscher il territori da chatscha, organisar la chatscha sin plaun regional e limitar la valaivladad da las patentas sin singulas regiuns. En quellas regiuns, nua ch'il plan da prelevaziun è vegnì ademplì durant la chatscha da settember, n'ha betg lieu ina chatscha d'october. Il medem vala per quellas regiuns, nua che l'immigraziun dals tschiervs na duai betg vegnir impedida per motivs da la planisaziun da chatscha.

Art. 12 al. 1 (midà)

¹ ~~La rogaziun federala, Il Di da la festa grischuna d'engraziament per la raccolta (la terza dumengia d'october)-rogaziun federala sco er durant il temp dals 24 fin e cun ils 26 da december è scumandada mintga èsi scumandà d'ir a chatscha.~~

Art. 13a al. 1 (midà), al. 3 (aboli)

¹ Avant il cumenzament da la chatscha sto il chatschader exercitar sia segirezza da culp e trair per regular sia arma da chatscha. ~~La regenza po ordinar ch'il chatschader sto cumprovar ch'el haja ademplì l'obligaziun da tir.~~

³ *aboli*

Art. 13b (nov)

Obligaziun da tir per la chatscha

¹ Avant il cumenzament da la chatscha sto il chatschader ademplir sia obligaziun da tir per la chatscha. La regenza fixescha las normas da prestaziun e regla l'andament da l'obligaziun da tir per la chatscha.

² L'uffizi competent po incumbensar spezialmain federaziuns da chatscha e fatschentas da chatscha che han agens implants da tir en il chantun, d'organisar l'obligaziun da tir per la chatscha. Per quest intent po l'uffizi far convegnas correspondentas.

Art. 13c (nov)

Assicuranza da responsabladad

¹ Il tir per la regulaziun da l'arma da chatscha sco er l'adempliment da l'obligaziun da tir per la chatscha premettan ch'il chatschader respectiv haja fatg in'assicuranza da responsabladad tenor l'artitgel 5 alinea 2 litera c.

Art. 13d (nov)

Diever da muniziun senza plum

¹ La regenza prescriba da duvrar ballas e ballins senza plum, sche quai po vegnir responsà sut l'aspect da la segirezza ed ord vista da la protecziun dals animals.

Art. 14 al. 3 (aboli)

³ *aboli*

Art. 15 al. 3 (midà), al. 5 (midà), al. 6 (aboli)

Chatscha confurma a las prescripziuns

1. princips generalis (Titel midà)

³ Sch'il chatschader constatescha che l'animal sajettà na fiss betg stà permess tenor las prescripziuns, sto el far immediatamain ina denunzia da sasez. Sch'i dat dubis davart il permiss da sajettar in animal, sto el preschentar la preda immediatamain al guardiaselvaschina u al survegliader da chatscha ch'è cumpetent, per la controlla. Igl è scumandà da midar la preda cun l'intent d'engianar.

⁵ ~~La chatscha en gruppas cun dapli che quatter chatschaders seo er la chatscha~~
Chatschadas cun canera èn scumandadas.

⁶ *aboli*

Art. 15a (nov)

2. periclitaziun da la segirezza publica

¹ Sch'in chatschader periclitescha cun ir a chatscha la segirezza publica, al pon la polizia chantunala ed ils guardiaselvaschina retrair la patentà da chatscha cura ch'els constateschan il fatg. En quest cas stoi vegnir fatg rapport al departament entaifer 24 uras. Il departament decida alura immediatamain, sche la retratga provisorica resta vinavant en vigur.

² Il medem vala, sch'in chatschader refusa sias obligaziuns da cooperar en cas d'analisi dal sang, en cas d'emprovas d'alcohol en il flad u en cas d'autras retschertgas necessarias.

Art. 15b (nov)

3. consum d'alcohol e da narcotics

a) incapacità d'ir a chatscha

¹ Igl è scumandà d'ir a chatscha per persunas en stadi d'alcoholisaziun. In stadi d'alcoholisaziun è avant maun, sche:

- la concentraziun d'alcohol en il sang importa 0,5 promils u dapli;
- la quantità d'alcohol en il corp chaschuna ina concentraziun d'alcohol en il sang tenor l'alinea 1 litera a da questa disposiziun;
- igl exista ina concentraziun d'alcohol en il flad da 0,25 mg alcohol u dapli per liter aria respirada.

² Igl è scumandà d'ir a chatscha er per personas sut l'influenza da narcotics, che surpassan las limitas fixadas da la regenza.

Art. 15c (nov)

b) eruir l'incapacitad d'ir a chatscha

¹ Per eruir l'incapacitad d'ir a chatscha pervia d'alcohol u pervia da narcotics vegnan applitgadas confirm al senn las disposiziuns da la legislaziun federala davart il traffic sin via ch'è mintgamai vertenta, las qualas pertutgan l'inabilitad da manischar. En il senn da la legislaziun correspundenta èn ils chatschaders obligads da cooperar.

² La regenza fixescha las limitas per la concentraziun admissibla da narcotics en il sang.

Art. 21a al. 1, al. 1^{bis} (nov), al. 2 (midà), al. 3 (midà)

Taxas da patenta

1. chatscha auta, chatscha bassa, chatscha speziala, ~~chatscha da guetta~~ e chatscha ~~cun traplasda guetta~~ **(Titel midà)**

¹ La taxa da patenta da la chatscha auta e da la chatscha bassa importa:

1. **(midà)** per burgais svizzers e per ~~esters domiciliads~~ **personas estras domiciliadas** che han almain dapi 3 mais successivs lur domicil **fiscal** en il chantun Grischun:
 - a) **(midà)** chatscha auta ~~697800.–~~ francs
2. **(midà)** per burgais svizzers sco er per personas estras domiciliadas en Svizra senza domicil **fiscal** en il chantun, che han dentant gi pli baud durant almain 10 onns ~~lur~~ **quest** domicil en il chantun Grischun:
Sutnumeraziun senza midadas.
3. **(midà)** per auters burgais svizzers sco er per personas estras domiciliadas en Svizra senza domicil **fiscal** en il chantun:
Sutnumeraziun senza midadas.
4. per personas estras cun dimora en il chantun:
 - a) **(midà)** chatscha auta almain 4000.– francs e maximalmain ~~6000~~ **6500.–** francs
5. per autras personas estras:
 - a) **(midà)** chatscha auta almain 8000.– francs e maximalmain ~~13~~ **14 000.–** francs
6. per duvrar in chaun da chatscha:
 - a) **(midà)** tar burgais svizzers sco er tar personas estras domiciliadas cun domicil **fiscal** en il chantun 139.– francs
 - b) **(midà)** tar **auters** burgais svizzers sco er tar **autras** personas estras ~~cun~~ **domicil ordai** en il chantun 418.– francs

^{1bis} La taxa per la carta da giasts importa 200 francs.

² Per ir a chatscha speziala **hasto** il chatschader da pajar ina taxa da patenta d'almain 50 francs e da maximalmain 200 francs ~~ed ultra da quai ha el da pajar~~. **Per selvaschina d'ungla sajettata sto vegnir pajada per regla supplementarmain** ina taxa da prelevaziun **da fin 6 francs** per ~~la selvaschina d'ungla sajettata~~. **Questa kilogram. L'animal vegn pasà betg scurtgà ma senza chau. La taxa da prelevaziun per la selvaschina sajettata sto star en ina relaziun adequata cun vegnir graduada a norma da las finamiras da la valorplanisaziun da l'animal sajettàchatscha.**

³ Per ir a chatscha da guetta ~~ed a chatscha cun traplas~~ ha il chatschader da pajar ina taxa da patenta da maximalmain 50 francs, sch'el n'ha betg prendi ina patenta da chatscha auta, da chatscha da capricorns u ina patenta da chatscha bassa l'onn respectiv.

Art. 26 al. 1 (midà), al. 2 (aboli)

Tegnair selvaschinaanimals selvadis (Titel midà)

¹ ~~Per~~ **La permissiun da** tegnair selvaschina ~~dovri~~ ina permissiunanimals selvadis **vegn concedida** da las ~~autoritads da chatscha e~~ **l'uffizi competent. L'uffizi per la segirezza** da las ~~autoritads~~victualias e per la ~~proteziun dals animals~~ **sanadad d'animals sto vegnir tadlà ordavant.**

² *aboli*

Art. 31 al. 2 (midà), al. 3 (midà)

² ~~Per~~ **prevegnir a donns da selvaschina** ~~L'uffizi competent~~ po ~~l'uffizi competent~~ **ordinarordinar u permetter** da tut temp da ~~sajettar~~ **mesiras cunter singuls** animals selvadis e ~~permess~~ **permess che fan donns considerabels. Decisiv per questa autorisaziun è l'artitgel 12 alinea 2 da la lescha federala da chatscha¹⁾.**

³ La permissiun da sajettar animals protegids che fan donns considerabels vegn dada dal departament competent, ~~premess ch'il~~ **cun resalva dal dretg federal na fixescha nagut auter. Il departament. El po surdar** ~~questas~~ **competenzasquesta competenza** dal tutfatg u per part a l'uffizi competent.

Art. 33 al. 1 (midà)

~~Ordinaziun executiva~~ **Competenza dal cussegl grond (Titel midà)**

¹ Il cussegl grond regla ~~en l'ordinaziun executiva~~ **l'obligaziun da contribuziun e d'indemnisaziun per evitar e per indemnisar donns da selvaschina.**

Art. 40 al. 1 (midà)

¹ La regenza ~~nominescha~~ **alegia** ina cumissiun da chatscha che sa cumpona da 7 fin 9 commembers. **Il presidi ha il schef dal departament competent.**

¹⁾ CS [922.0](#)

Art. 42 al. 1 (midà)

¹ Ils guardiaselvaschina adempleschan spezialmain funcziuns da la tgira, da la planisaziun e da la polizia da chatscha. Els èn suttamesa a l'uffizi cumpetent ~~ed al gidan ad ademplir sias incumbensas.~~

Art. 43

aboli

Art. 44 al. 1, al. 2 (midà)

¹ La surveglianza da chatscha vegn pratigada:

- a) **(midà)** dal manader ~~e dal biolog da selvaschina~~ da l'uffizi cumpetent;
- b) **(midà)** dals guardiaselvaschina ~~e dals survegliaders da pestga principals;~~
- c) **(midà)** dals survegliaders ~~ehantunals da chatscha~~ e pestga;

² Il ~~sehf~~ **manader ed il biolog da selvaschina da** l'uffizi cumpetent, ils guardiaselvaschina ~~ed ils survegliaders da pestga principals,~~ ils survegliaders da ~~ehatscha~~ e pestga, las guardias dal Parc naziunal e las guardias da cunfin èn organs da las autoritads da persecuziun penala. En cas da persecuziuns penalas en connex cun la chatscha **eu** cun la pestga han els ils medems dretgs e las medemas obligaziuns sco la polizia chantunala.

Art. 46 al. 2 (midà)

² Il chattader po disponer da la trofea, sch'el ha annunzià la selvaschina disgraziada conform a l'urden ad in guardiaselvaschina ~~u ad in survegliader da chatscha.~~

Art. 48 al. 2 (midà)

² La privaziun dal dretg d'ir a chatscha tenor l'~~alineia 1~~ **da questa disposiziun l'alineia 1** vala mo per **la chatscha en** il chantun.

Art. 51 al. 2 (midà)

Selvaschina sajettata illegalmain, ~~l-princip~~ **pretsch da chorn da selvaschina (Titel midà)**

² Il chatschader fallibel ~~po vegnir obligà da surpigliar l'animal~~ **sto surpigliar la selvaschina sajettata illegalmain** senza chau per il pretsch da chorn da selvaschina ~~eh'è vegnì fixà da la regenza.~~ **Quest pretsch importa fin 12 francs per kilogram. Decisiv per la graduaziun dal pretsch da chorn da selvaschina è il pretsch da martgà da la spezia da selvaschina respectiva.**

Art. 52 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 4 (nov)

~~2. remboursament~~ **Rembursament** da la valur **en cas da malfatgs (Titel midà)**

¹ Sehe la selvashina sajettata illegalmain na po betg vegnir utilisada, **En cas d'ina cuntravenziun intenziunada cunter l'artitgel 17 alinea 1 da la lescha federala da chatscha**¹⁾ sto il chatschader fallibel prestar **delinquent pajar** in reimbursament da la valur al chantun. Il reimbursament **da fin 20 000 francs. En cas da la valur per las singulas spezias negligentscha importa il reimbursament** da selvashina vegn fixà da la regenza **la valur fin 5000 francs.**

² L'autorità penala che giuditgescha **Cun calcular il reimbursament da la sajettata illegala sto decider a medem temp er davart il reimbursament valur stoi vegnir resguardà spezialmain, sch'il delinquent ha fraudà ina spezia da la valur selvashina permessa u protegida.**

⁴ L'autorità penala che giuditgescha davart il malfatg, sto decider a medem temp er davart il reimbursament da la valur.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

¹⁾ [CS 922.0](#)

Legge cantonale sulla caccia (LCC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **740.000**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 21 giugno 2016,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge cantonale sulla caccia (LCC)" CSC [740.000](#) (stato 1 gennaio 2013) è modificato come segue:

Art. 4 cpv. 1 (modificato)

¹ Si distinguono i seguenti tipi di caccia: caccia alta, caccia allo stambecco, caccia bassa, ~~caccia d'agguato~~ e caccia ~~con le trappole~~ **d'agguato**.

Art. 4a (nuovo)

Trappole per animali vivi

¹ Le trappole per animali vivi, in particolare le trappole a trabocchetto, possono essere utilizzate solamente nell'area insediata nonché in prossimità di aziende agricole vicine ai villaggi e di singoli edifici, nel caso in cui l'uso di armi da fuoco non sia ammissibile per motivi di sicurezza.

² Fatto salvo quanto previsto dall'articolo 30, le trappole per animali vivi possono essere impiegate solamente dagli organi di sorveglianza e dai cacciatori autorizzati dall'ufficio competente.

Art. 5 cpv. 4 (modificato)

⁴ La licenza di caccia alta, allo stambecco o di caccia bassa autorizza il ~~cacciatore interessato titolare~~ anche all'esercizio della caccia d'agguato ~~e con le trappole. I cacciatori~~. **Cacciatori** che non sono in possesso di una licenza di caccia alta, allo stambecco o di caccia bassa, possono esercitare la caccia d'agguato **esolo** con le trappole ~~soltanto se hanno richiesto ed ottenuto una~~ relativa autorizzazione.

Art. 5a (nuovo)

Permesso d'ospite

¹ Con il permesso d'ospite il cacciatore può far partecipare un ospite alla sua caccia alta per un giorno. I permessi d'ospite vengono rilasciati solo a partire dal terzo giorno di caccia.

² L'ospite deve aver superato un esame di caccia riconosciuto in Svizzera.

³ Egli può esercitare la caccia solo se accompagnato dal cacciatore ospitante. La selvaggina abbattuta viene attribuita al contingente di prede del cacciatore ospitante.

⁴ Un cacciatore può richiedere non più di due permessi d'ospite. Egli può invitare un solo ospite al giorno.

⁵ Il Governo può limitare il rilascio di permessi d'ospite a un massimo di 100 unità per ciascun periodo di caccia alta. Esso può limitare l'elenco della selvaggina cacciabile per gli ospiti.

Art. 9 cpv. 1

¹ Sono considerate specie cacciabili:

c) **(modificata)** nella caccia d'agguato ~~e con le trappole~~: la volpe, il tasso, la martora e la faina, ~~il gatto domestico inselvatichito~~.

Art. 11 cpv. 2, cpv. 2^{bis} (nuovo)

² I periodi di caccia devono essere fissati entro le seguenti date:

- a) **(modificata)** caccia alta: nel mese di settembre, complessivamente al massimo 21- giorni con la possibilità di un'interruzione della caccia per la durata di almeno tre giorni consecutivi, **nonché per la caccia al cervo nobile e al capriolo in aggiunta al massimo quattro giorni tra il 15 e il 31 ottobre**;
- b) **(modificata)** caccia allo stambecco: dal 1° ottobre al ~~3+~~**15 novembre con un'interruzione durante la caccia alta in** ottobre;
- c) **(modificata)** caccia bassa: dal 1° ottobre al 30 novembre; per il fagiano di monte e la pernice bianca ~~soltanto a partire~~ **solo dal 16 ottobre, con un'interruzione durante la caccia alta in** ottobre;

d) **(modificata)** caccia d'agguato e con le trappole: dal 1° ~~ottobre~~**novembre** fino alla fine di febbraio; per i tassi ~~soltanto~~ fino al 15 gennaio, per le martore e le faine ~~soltanto~~ fino al 15 febbraio.

^{2bis} La decisione in merito alla ripresa della caccia alta a cervi e caprioli in ottobre spetta al Governo. Esso può limitare la zona di caccia, svolgere la caccia a livello regionale e limitare la validità delle licenze a singole regioni. Nelle regioni in cui il piano di abbattimento è stato realizzato durante la caccia di settembre, la caccia di ottobre non ha luogo. Lo stesso vale per regioni in cui l'arrivo dei cervi non deve essere ostacolato per motivi legati agli obiettivi di pianificazione venatoria.

Art. 12 cpv. 1 (modificato)

¹ Nel giorno della Festa federale di preghiera e in quello cantonale di ringraziamento per il raccolto (~~terza domenica di ottobre~~), nonché dal 24- al 26- dicembre compreso è vietato qualsiasi esercizio **l'esercizio** della caccia è **vietato**.

Art. 13a cpv. 1 (modificato), cpv. 3 (abrogato)

¹ Prima dell'inizio della caccia il cacciatore deve esercitare la sua precisione di tiro ed aggiustare il tiro della propria arma da caccia. ~~Il Governo può disporre che il cacciatore fornisca la prova dell'adempimento dell'obbligo di tiro.~~

³ *Abrogato*

Art. 13b (nuovo)

Tiro di caccia obbligatorio

¹ Prima dell'inizio della caccia il cacciatore è tenuto a svolgere il tiro di caccia obbligatorio. Il Governo definisce le norme di prestazione e disciplina lo svolgimento del tiro di caccia obbligatorio.

² L'ufficio competente può incaricare dello svolgimento del tiro di caccia obbligatorio in particolare associazioni di caccia e negozi di caccia specializzati con propri poligoni di tiro nel Cantone. L'Ufficio può stipulare corrispondenti accordi a questo scopo.

Art. 13c (nuovo)

Assicurazione di responsabilità civile

¹ Il tiro d'aggiustamento di armi da caccia nonché l'adempimento dell'obbligo di tiro presuppongono che il cacciatore interessato abbia stipulato un'assicurazione di responsabilità civile in conformità all'articolo 5 capoverso 2 lettera c.

Art. 13d (nuovo)

Utilizzo di munizioni senza piombo

¹ Il Governo prescrive l'utilizzo di proiettili e pallini senza piombo, se ciò è ammissibile sotto l'aspetto della sicurezza e sotto il profilo della protezione degli animali.

Art. 14 cpv. 3 (abrogato)

³ *Abrogato*

Art. 15 cpv. 3 (modificato), cpv. 5 (modificato), cpv. 6 (abrogato)

Esercizio ~~esatto~~ della caccia **conforme ai principi venatori**

1. Principi generali (titolo modificato)

³ Se il cacciatore constata che l'animale abbattuto non è cacciabile giusta le prescrizioni, deve fare immediatamente autodenuncia. Se sussistono dubbi sulla cacciabilità, egli deve presentare immediatamente la preda al competente guardiano della selvaggina o ~~guardacaccia~~ per il controllo. Qualsiasi manomissione della preda a scopo di inganno è vietata.

⁵ Sono vietate ~~la caccia in gruppi di oltre quattro cacciatori nonché le battute rumorose.~~

⁶ *Abrogato*

Art. 15a (nuovo)

2. Messa in pericolo della sicurezza pubblica

¹ Se un cacciatore durante la caccia mette in pericolo la sicurezza pubblica, la Polizia cantonale e i guardiani della selvaggina possono ritirargli la licenza di caccia in sede di constatazione della fattispecie. In tal caso, entro 24 ore deve essere fatto rapporto al Dipartimento, il quale decide seduta stante se rendere definitiva la revoca provvisoria.

² Lo stesso vale se un cacciatore rifiuta i suoi obblighi di collaborare riguardo a prelievi di sangue, ad analisi dell'alito o ad altri esami necessari.

Art. 15b (nuovo)

3. Consumo di alcol e di sostanze stupefacenti

a) Incapacità di esercitare la caccia

¹ L'esercizio della caccia è vietato a persone che si trovano in stato di ebbrietà. Lo stato di ebbrietà è dato in caso di:

- a) una concentrazione di alcol nel sangue pari allo 0,5 per mille o più;
- b) una quantità di alcol nel corpo che comporta una concentrazione di alcol nel sangue secondo il capoverso 1 lettera a della presente disposizione;
- c) una concentrazione di alcol nell'alito pari a 0,25 mg di alcol o più per litro di aria espirata.

² L'esercizio della caccia è vietato anche a persone che si trovano sotto l'effetto di sostanze stupefacenti e che superano i valori limite stabiliti dal Governo.

Art. 15c (nuovo)

b) Determinazione dell'incapacità di esercitare la caccia

¹ Per la determinazione dell'incapacità di esercitare la caccia a seguito di alcol o sostanze stupefacenti trovano applicazione per analogia le disposizioni vigenti della legislazione federale sulla circolazione stradale riguardo all'incapacità alla guida. Ai sensi della legislazione corrispondente, i cacciatori sono tenuti a collaborare.

² Il Governo stabilisce i valori limite per la concentrazione ammessa di sostanze stupefacenti nel sangue.

Art. 21a cpv. 1, cpv. 1^{bis} (nuovo), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

Tasse per la licenza

1. Caccia alta, bassa e, speciale, ~~caccia d'agguato e con le trappole~~ **d'agguato (titolo modificato)**

¹ La tassa per la licenza di caccia alta e bassa ammonta a:

1. **(modificata)** Per i cittadini svizzeri e ~~gli~~ **per** stranieri con permesso di domicilio ~~che sono domiciliati con domicilio fiscale~~ nel Cantone dei Grigioni da almeno tre mesi consecutivi:
 - a) **(modificata)** caccia alta: fr. ~~697~~ **800**.–
2. **(modificata)** Per i cittadini svizzeri e ~~gli~~ **per** stranieri con permesso di domicilio ~~che non sono domiciliati senza domicilio fiscale~~ nel Cantone, che però sono stati domiciliati in passato per almeno dieci anni nel Cantone dei Grigioni:
Sottoelenco invariato.
3. **(modificata)** Per altri cittadini svizzeri e per stranieri con permesso di domicilio ~~che non sono domiciliati senza domicilio fiscale~~ nel Cantone:
Sottoelenco invariato.
4. Per stranieri con dimora nel Cantone:
 - a) **(modificata)** caccia alta minimo fr. 4000.– e massimo fr. ~~6000~~ **6500**.–
5. Per altri stranieri:
 - a) **(modificata)** caccia alta minimo fr. 8000.– e massimo fr. ~~13~~ **14 000**.–
6. Per l'impiego di un cane da caccia:
 - a) **(modificata)** cittadini svizzeri e stranieri con permesso di domicilio ~~che sono domiciliati con domicilio fiscale~~ nel Cantone: fr.- 139.–
 - b) **(modificata)** **altri** cittadini svizzeri e stranieri ~~domiciliati fuori Cantone~~ : fr.- 418.–

^{1bis} La tassa per il permesso d'ospite ammonta a 200 franchi.

² Per l'esercizio della caccia speciale il cacciatore deve versare una tassa di licenza compresa fra 50- franchi e 200- franchi, ~~nonché~~. **Di norma, per ogni unguato abbattuto è dovuta una tassa di abbattimento aggiuntiva pari al massimo a 6 franchi per ogni unguato abbattuto chilogrammo. L'animale viene pesato in pelle, senza testa.** La tassa di abbattimento **per la selvaggina abbattuta** deve essere ~~proporzionata al valore dell'animale abbattuto~~ **graduata in ragione degli obiettivi di pianificazione venatoria.**

³ Per l'esercizio della caccia d'agguato e con le trappole il cacciatore deve versare una tassa di licenza di al massimo 50 franchi, qualora egli non abbia acquistato nell'anno in questione una licenza di caccia alta, allo stambecco o di caccia bassa.

Art. 26 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato)

Selvaggina in cattività~~Detenzione di selvaggina (titolo modificato)~~

¹ ~~La tenuta in cattività~~ **Il permesso per la detenzione** di selvaggina è subordinata al permesso delle autorità competenti **viene rilasciato dall'ufficio competente. Va previamente sentito l'Ufficio** per la ~~ca~~**sicurezza delle derrate alimentari** e la ~~protezione~~**salute** degli animali.

² *Abrogato*

Art. 31 cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

² Per prevenire danni causati dalla selvaggina, l'ufficio ~~L'ufficio~~ competente può disporre **ordinare o permettere** in ~~ogni~~**qualsiasi** momento l'abbattimento di ~~misure~~**contro singoli** animali cacciabili e viventi allo stato selvatico ~~e che arrecano danni considerevoli. Per tale competenza è determinante l'articolo 12 capoverso 2 della legge federale sulla caccia~~¹⁾.

³ Nella misura in cui ~~il~~**Fatto salvo quanto disposto dal** diritto federale ~~non disponga altrimenti,~~ il dipartimento competente rilascia l'autorizzazione per l'abbattimento di animali protetti che arrecano danni considerevoli. ~~Il dipartimento~~ **Esso** può delegare parzialmente o totalmente ~~tali competenze~~**tale competenza** all'ufficio competente.

Art. 33 cpv. 1 (modificato)

Ordinanza d'esecuzione~~Competenza del Gran Consiglio (titolo modificato)~~

¹ Il Gran Consiglio regola ~~nell'ordinanza d'esecuzione~~ l'obbligo di contributo e di risarcimento relativo alla prevenzione e all'indennizzo dei danni ~~della~~**causati dalla** selvaggina.

Art. 40 cpv. 1 (modificato)

¹ Il Governo nomina una commissione per la caccia composta da sette a nove membri. **La presidenza spetta al direttore del dipartimento competente.**

Art. 42 cpv. 1 (modificato)

¹ I guardiani della selvaggina esercitano funzioni inerenti soprattutto alla cura della selvaggina nonché alla pianificazione e alla polizia della caccia. Essi sono subordinati all'ufficio competente ~~e adjuvandolo nell'adempimento dei suoi compiti.~~

¹⁾ RS 922.0

Art. 43

Abrogato

Art. 44 cpv. 1, cpv. 2 (modificato)

¹ La vigilanza sulla caccia viene esercitata:

- a) **(modificata)** dal capo e dal **biologo della selvaggina** dell'ufficio competente;
- b) **(modificata)** dai guardiani della selvaggina e dai ~~guardapesca~~ **principati**;
- c) **(modificata)** dai ~~guardacaccia~~ e ~~guardapesca~~ **cantionali**;

² Il capo e il **biologo della selvaggina** dell'ufficio competente, i guardiani della selvaggina e i ~~guardapesca~~ **principati**, i ~~guardacaccia~~ e i ~~guardapesca~~, i guardiani del Parco nazionale e le guardie di confine sono organi delle autorità d'azione penale. In caso di azioni penali in relazione alla caccia ~~eo~~ alla pesca essi hanno gli stessi diritti e doveri della Polizia cantonale.

Art. 46 cpv. 2 (modificato)

² Chi trova un trofeo ne può disporre, purché abbia notificato regolarmente la selvaggina perita a un guardiano della selvaggina ~~o a un guardacaccia~~.

Art. 48 cpv. 2 (modificato)

² La revoca del diritto di caccia ~~giusta il di cui al capoverso 1 della presente disposizione è limitata al~~ **vale solo per l'esercizio della caccia nel Cantone**.

Art. 51 cpv. 2 (modificato)

Selvaggina abbattuta illegalmente¹, ~~Principio~~ **prezzo per la cacciagione (titolo modificato)**

² Il cacciatore colpevole ~~può venire obbligato~~ **è tenuto** ad acquistare l'animale ~~la selvaggina abbattuta illegalmente~~, senza testa, al prezzo per la ~~di~~ cacciagione fissato dal Governo. **Questo ammonta a un massimo di 12 franchi per chilogrammo. Il prezzo di mercato della corrispondente specie di selvaggina è determinante per la graduazione del prezzo di cacciagione.**

Art. 52 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 4 (nuovo)

~~2-~~ **Rimborso del valore in caso di delitti (titolo modificato)**

¹ ~~Se la selvaggina abbattuta illegalmente non può essere utilizzata~~ **In caso di infrazione intenzionale all'articolo 17 capoverso 1 della legge federale sulla caccia¹⁾, il cacciatore colpevole deve rimborsarne il - l'autore è tenuto a versare un rimborso del valore al Cantone. Il valore da rimborsare per le singole specie di selvaggina viene stabilito dal Governo fino a 20 000 franchi. In caso di negligenza il rimborso del valore ammonta a un massimo di 5000 franchi.**

¹⁾ RS 922.0

² L'autorità penale che giudica l'abbattimento illegale, deve al contempo anche decidere **In sede di determinazione del rimborso del valore si deve tenere conto in merito al valore da rimborsare particolare del fatto se l'autore abbia commesso un delitto di caccia riguardo a una specie di selvaggina cacciabile o protetta.**

⁴ L'autorità penale che giudica il reato deve al contempo anche decidere in merito al valore da rimborsare.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Kantonale Jagdverordnung (KJV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **740.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 33 des Kantonalen Jagdgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2016,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kantonale Jagdverordnung (KJV)" BR [740.010](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton vergütet den durch die geschützten Wildarten Luchs, Adler, Bär-, **Wolf**, **Goldschakal**, **Biber** und ~~Wolf~~**Fischotter** verursachten Schaden, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Kanton gewährt an die anrechenbaren Kosten für Biotophegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelschutzmassnahmen einen Beitrag von **2040** Prozent ~~bis 60 Prozent~~**unter Vorbehalt von Artikel 30 Litera c dieser Verordnung.**

² *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Ordinaziun chantunala da chatscha (OCC)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	740.010
Aboli:	–

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 33 da la lescha chantunala da chatscha,
suenter avoir gi invista da la missiva da la regenza dals 21 da zercladur 2016,

concluda:

I.

Il relasch "Ordinaziun chantunala da chatscha (OCC)" DG [740.010](#) (versiun dals 01-01-2007) vegn midà sco suonda:

Art. 20 al. 3 (midà)

³ Il chantun indemnisescha ils donns chaschunads da las spezias da selvaschina protegida luf-tscherver, evla, urs–, **luf, schacal mellen, castur e luf, ludra**, uschenavant che quels na vegnan betg surpigliads da la confederaziun.

Art. 29 al. 1 (midà), al. 2 (aboli)

¹ Il chantun conceda ina contribuziun da ~~2040~~ **2040** pertschient ~~fin 60 pertschient~~ als custs imputabels per mesiras per tgirar biotops, per plantaziuns, per far saivs enturn plantaziuns ed enturn regiuvinaziuns naturalas sco er per mesiras da protecziun singulas, **e quai cun resalva da l'artitgel 30 litera c da questa ordinaziun.**

² *aboli*

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Ordinanza cantonale sulla caccia (OCC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **740.010**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 33 della legge cantonale sulla caccia,
visto il messaggio del Governo del 21 giugno 2016,

decide:

I.

L'atto normativo "Ordinanza cantonale sulla caccia (OCC)" CSC [740.010](#) (stato 1 gennaio 2007) è modificato come segue:

Art. 20 cpv. 3 (modificato)

³ Il Cantone risarcisce il danno causato da specie protette di selvaggina, quali linci, aquile, orsi-, **lupi, sciacalli dorati, castori** e ~~lupi~~ **lontre**, per quanto il danno non venga assunto dalla Confederazione.

Art. 29 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato)

¹ Il Cantone accorda alle spese computabili per misure concernenti i biotopi, per piantagioni, recinzioni di piantagioni e rigenerazioni naturali nonché per singoli provvedimenti protettivi un sussidio ~~del 20-60~~ **pari al 40** per cento, **fatto salvo l'articolo 30 lettera c della presente ordinanza.**

² *Abrogato*

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Auszug aus dem geltenden Recht

Kantonales Jagdgesetz * (KJG)

Vom 4. Juni 1989 (Stand 1. Januar 2013)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989

2. Jagdsystem und Jagdarten

Art. 4 Jagdarten

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd. *

² Die einzelnen Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.

3. Regelung der Jagd

Art. 5 Jagdberechtigung

¹ Wer jagen will, braucht ein Jagdpatent.

² Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist, wer

- a) * im Kalenderjahr das 19. Altersjahr erfüllt und urteilsfähig ist;
- b) sich über die bestandene bündnerische Eignungsprüfung ausweist;
- c) eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- d) keinen Anlass für den Jagdausschluss oder die Patentverweigerung gibt.

³ Die Berechtigung für die Anmeldung zur Steinwildjagd setzt voraus, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat. Im Übrigen gilt sinngemäss Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes. *

⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd nur ausüben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung gelöst haben. *

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 9 Jagdbare Arten

¹ Als jagdbare Arten gelten:

- a) * auf der Hochjagd: Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;
- b) auf der Niederjagd: Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kolkrahe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockente;
- c) auf der Pass- und Fallenjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.

² Die Regierung kann die Liste der jagdbaren Arten erweitern oder einschränken. Sie legt in den Jagdbetriebsvorschriften fest, welche Tiere erlegt werden dürfen. Sie regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere.

Art. 9a * Geschützte Arten

¹ Geschützte wildlebende Tierbestände dürfen nach Massgabe des Bundesrechtes reguliert werden.

Art. 11 Jagdzeiten Abschusspläne

¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zunehmen.

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen: *

- a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;
- b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;
- c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;
- d) Pass- und Fallenjagd: 1. Oktober bis Ende Februar, für Dachse nur bis 15. Januar, für Edelmarder und Steinmarder nur bis 15. Februar.

³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.

⁴ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen. *

⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen. *

Art. 12 * Schontage

¹ Am Eidgenössischen Bettag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb verboten.

Art. 14 Jagdgeräte, Jagdhunde und Hilfsmittel

¹ Die Regierung kann Bestimmungen über die zulässigen Jagdgeräte, wie insbesondere Munition und Fallen mit Zubehör erlassen.

² Sie regelt die Verwendung von Jagdhunden, von Transport- und anderen Hilfsmitteln. Die Jagd auf Wasserwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.

³ Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig. *

5. Gebühren**Art. 21a *** Patentgebühren

1. Hoch-, Nieder- und Sonderjagd, Pass- und Fallenjagd

¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. * Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
 - a) Hochjagd: Fr. 697.–
 - b) Niederjagd: Fr. 281.–
2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:
 - a) Hochjagd: mindestens Fr. 1300.– und höchstens Fr. 2000.–
 - b) Niederjagd mindestens Fr. 500.– und höchstens Fr. 800.–
3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton:
 - a) Hochjagd: mindestens Fr. 2000.– und höchstens Fr. 3500.–
 - b) Niederjagd: mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 1500.–
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:
 - a) Hochjagd: mindestens Fr. 4000.– und höchstens Fr. 6000.–
 - b) Niederjagd: mindestens Fr. 1500.– und höchstens Fr. 2500.–
5. Für andere Ausländer:
 - a) Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. 13 000.–
 - b) Niederjagd: mindestens Fr. 6000.– und höchstens Fr. 8000.–
6. * Für die Verwendung eines Jagdhundes:
 - a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–

- b) Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons:
Fr. 418.–

² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken sowie zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten. Die Abschussgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen.

³ Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

6. Wildschutz

Art. 26 Halten von Wild

¹ Das Halten von Wild bedarf einer Bewilligung der Jagd- und der Tierschutzbehörden.

² Die Regierung legt die Bedingungen für das Halten von Wild fest.

7. Wildschaden

Art. 31 Abwehrmassnahmen

¹ Der Kanton entrichtet Beiträge an die Kosten von Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere anordnen. *

³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement kann diese Befugnisse teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.

Art. 33 Vollziehungsverordnung

¹ Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschaden in der Vollziehungsverordnung¹⁾.

¹⁾ BR [740.010](#)

9. Vollzug und Aufsicht

Art. 40 Jagdkommission

¹ Die Regierung ernennt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission.

² Die Jagdkommission berät das Departement und die Regierung in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens.

³ Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.

⁴ Die Regierung regelt die Aufgaben der Kommission.

Art. 42 * Wildhüter

¹ Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 43 Jagdaufseher

¹ Die Jagdaufseher arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Wildhüter. Sie unterstützen diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Art. 46 Fallwild

¹ Fallwild gehört dem Kanton.

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter oder Jagdaufseher gemeldet hat.

³ Das zuständige Amt überlässt das Fallwild in begründeten Fällen dem Finder. *

10. Strafbestimmungen

Art. 48 * Nebenstrafe

¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung:

- a) als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich Tiere gequält, Wild liegengelassen oder Wild zum Zwecke der Täuschung verändert hat;
- b) ein Jagdpatent erschlichen hat;
- c) eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung begangen hat.

² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gilt nur für den Kanton.

Art. 51 Widerrechtlich erlegtes Wild

1. Grundsatz

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet. *

² Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. *

Art. 52 * 2. Wertersatz

¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.

² Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

³ ... *

Kantonale Jagdverordnung (KJV)

Vom 29. Mai 1998 (Stand 1. Januar 2007)

Gestützt auf Art. 20 und Art. 33 des kantonalen Jagdgesetzes¹⁾ *

vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1998²⁾

4. Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung

4.2. LANDWIRTSCHAFT

Art. 20 Wildschadenvergütung
1. Gegenstand

¹ Der durch jagdbares Wild und Steinwild verursachte Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren wird vom Kanton entschädigt. Der Ernteausfall kann auch in Form von Realersatz abgegolten werden.

² Kann der Schaden durch eine Neuanpflanzung verringert werden, wird der Mehraufwand entschädigt.

³ Der Kanton vergütet den durch die geschützten Wildarten Luchs, Adler, Bär und Wolf verursachten Schaden, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird.

4.3. FORSTWIRTSCHAFT

Art. 29 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton gewährt an die anrechenbaren Kosten für Biotophegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelschutzmassnahmen einen Beitrag von 20 Prozent bis 60 Prozent. *

² Die Beiträge an Gemeinden richten sich nach deren Finanzkraft. Für die übrigen Waldeigentümer beträgt der Beitragssatz 40 Prozent. *

³ Kantonsbeiträge werden nur gewährt, wenn diese vorgängig durch das zuständige Departement zugesichert worden sind und der Waldeigentümer die Restkosten übernimmt.

¹⁾ BR [740.000](#)

²⁾ B vom 17. Februar 1998, 3; GRP 1998/99, 173

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

